

Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

– ohne Beschlussprotokoll –

22. Sitzung – Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

16. April 2026 – 14:00 bis 15:55 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Patrick Appel
Stefanie Klee
Christoph Mikuschek
Michael Reul
Lucas Schmitz
Sebastian Sommer (Hochtaunus)

AfD

Dr. Frank Grobe
Lothar Mulch
Jochen K. Roos

SPD

Nina Heidt-Sommer
Alexander Hofmann (Wiesbaden)
Bijan Kaffenberger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Hildegard Förster-Heldmann

Freie Demokraten

Dr. Matthias Büger

Weitere Anwesende:

Minister Timon Gremmels, Staatssekretär Christoph Degen, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Präsident Landrat Bernd Woide Referatsleiter Dr. Lorenz Wobbe
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Geschäftsführer Johannes Heger Sven Brodt
Hessischer Städtetag	Referatsleiterin Tanja Pflug
IPP Legal – Rechtsanwaltskanzlei Dr. Jäger	RA Dr. Johannes M. Jäger
Arbeitsgemeinschaft Denkmalschutz Hessen c/o Landeshauptstadt Wiesbaden Untere Denkmalschutzbehörde	Martin Horsten Tatjana Buchinger Charlotte Bairstow
Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Hessen	Landesvorsitzender Moritz Kölling
Deutsche Stiftung Denkmalschutz	Vorstand Dr. Steffen Skudelny
Evangelische Kirchen in Hessen	Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz Franziska Christian
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK)	Stellv. Präsident Ulrich Caspar
Hessischer Landesdenkmalrat	Prof. Dr. Christiane Salge
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Prof. Dr. Tonke Dennebaum Johannes Krämer
Landesverband der Kreishandwerkerschaften in Hessen	Geschäftsführer Sebastian Hoffmanns
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Präsident Prof. Dr. Markus Harzenetter
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.	RA Raphael Stuffer
Verband Wohneigentum Hessen e. V.	Vorsitzende Andrea Müller-Nadjm
Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL)	Dr. Christina Krafczyk
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU)	Thomas Meyer Kai Wächter



Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [21/3347](#) –

2. **Gesetzentwurf**
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [21/3483](#) –

zu Punkt 1 und 2:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WKA 21/14 –

(Teil 1 verteilt am 10.04.2026, Teil 2 am 13.04.2026, Teil 3 am 15.04.2026, Teil 4 am 17.04.2026)

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden, stellt das Einvernehmen des Ausschusses fest, Tagesordnungspunkte 1 und 2 zusammen zu beraten, und gibt einige organisatorische Hinweise für die Anhörung, die sodann stattfindet.

Block 1: Kommunale Spitzenverbände, Kirchen und Sachverständige

Frau **Pflug**: Vielen Dank für die Einladung. – Unsere Stellungnahme liegt Ihnen allen bereits vor. Deswegen würde ich mich, wie Sie eben sagten, erst einmal auf die Kernpunkte konzentrieren.

Ich fange mit dem Entwurf der FDP an. Da kann ich mich sehr kurzfassen: Dieser ist nicht in unserem Sinne; denn er würde sowohl systematisch als auch von der Zielrichtung her dem Denkmalschutz widersprechen. Dazu brauche ich gar nicht viel mehr zu sagen. Auch regelungstechnisch gäbe es da durchaus Punkte. Aber letzten Endes kann ich mich darauf beschränken.

Damit komme ich direkt zu dem Entwurf der Regierungsfractionen. Den sehen wir von der Zielrichtung her grundsätzlich positiv. Die angedachten Ziele der Stärkung der Unteren



Denkmalschutzbehörden begrüßen wir sehr. Auch das Thema „Entbürokratisierung und Beschleunigung“ ist aufgegriffen, und in Teilen ist das Problem schon gut gelöst.

Allerdings haben wir durchaus noch Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge, die vor allem – sage ich einmal – das Herzstück dieses Entwurfs, nämlich die Reform des Beteiligungsverfahrens bzw. des Genehmigungsverfahrens, betreffen. Gestrichen werden soll in großem Umfang das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Landesamt. Das finden wir sehr gut; das hatten wir auch immer gefordert. Insofern entspricht das unserem Interesse.

Allerdings soll dafür jetzt ein Anhörungsverfahren in einem weiten Umfang eingeführt werden. Das würde aus unserer Sicht der Einführung eines – ich sage einmal – „Einvernehmenserfordernisses light“ durch die Hintertür ein Stück weit gleichkommen; denn zunächst müsste der Sachverhalt dennoch vorgelegt werden. Dann würde geprüft, ob gegebenenfalls doch eine besondere Bedeutung vorliegt und ein Einvernehmen einzuholen wäre. Das heißt, dass das zu einer Beschleunigung führt, würde ich in Zweifel ziehen, und auch der hierdurch entstehende Aufwand dürfte ähnlich hoch sein.

Daher würden wir uns dafür aussprechen, dass man eher von vornherein Kriterien darlegt, die deutlich machen, wann genau ein Einvernehmen einzuholen ist, damit man das schon vorher weiß und die Untere Denkmalschutzbehörde das leicht prüfen kann, um dann zu wissen: Okay, ich muss es jetzt vorlegen; ansonsten kann ich es selbst entscheiden. – Das würde die Autonomie der Unteren Denkmalschutzbehörde stärken und das Verfahren möglicherweise erleichtern.

Ein weiterer Punkt ist: Für die Abrissgeschichten wird das Benehmen eingeführt. Auch hier haben wir Zweifel, ob das wirklich eine Vereinfachung darstellt; denn auch da wird es komplizierte Abstimmungsprozesse geben. Es gibt die Möglichkeit, das dem Ministerium vorzulegen. Das ist dann ein Konfliktbewältigungsmechanismus, der auch Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt. Insofern würden wir dieses Benehmensverfahren nicht befürworten. Wir würden uns aber, weil Zerstörung und Abbruch etwas ist, was sehr sensibel ist – als Kommunen ist uns der Denkmalschutz natürlich auch sehr wichtig –, dafür aussprechen, dass man da sagt: Okay, hier machen wir ein niederschwelliges Anhörungsverfahren, aber ohne einen solchen Konfliktbehebungsmechanismus, wie er aktuell vorgesehen ist.

Ich möchte, wenn Sie gestatten, noch zwei, drei Kleinigkeiten zum Herzstück sagen. Mir geht es dabei um das Thema der steuerlichen Grundlagenbescheinigungen. Da soll die Zuständigkeit jetzt auf die Unteren Denkmalschutzbehörden übertragen werden. In der Sache, was die Bündelung der Funktionen angeht, ist das auf jeden Fall nachvollziehbar. Aber wir würden der Gesetzesbegründung widersprechen, dass das nur ein kleiner zusätzlicher Aufwand ist. Das ist schon ein deutlicher zusätzlicher Aufwand. Die Leute in den Unteren Denkmalschutzbehörden bräuchten das entsprechende steuerliche Know-how, das, glaube ich, noch nicht flächendeckend vorhanden ist. Das heißt, es ist auf jeden Fall eine weitere Belastung des Personals, und wir sehen da die Konnexität berührt. Das sollte noch einmal glattgezogen werden dergestalt, dass da ein entsprechender Ausgleich des Landes vorgesehen ist, wenn es so eingeführt wird. Das war mir noch wichtig.

Ansonsten: Klar, die Inventarisierung muss noch mehr vorangetrieben werden; gerade auch im Hinblick auf die Eigentümerinformationen ist das ein ganz wichtiges Thema.

Zum Abschluss: Das digitale Antragsverfahren muss auf jeden Fall zentral sein, am besten angedockt an das Bauportal. Das ist wohl auch so geplant. Aber auch hier muss man auf die Kosten schauen. Diese Verfahren sind zu pflegen; das ist auch nicht umsonst. Man müsste darauf schauen, dass es sichergestellt ist, dass die Kommunen da unterstützt werden und auch eine ausreichende Implementierungszeit bekommen, wenn es so kommt. – Das war es.

Herr **Woide**: Erst einmal herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. – Gestatten Sie mir vielleicht ganz kurz eine Vorbemerkung, bevor ich zu dem eigentlichen Gesetzentwurf komme. Unbestritten ist der Denkmalschutz ein herausragendes Rechtsgut, aber – und das müssen wir immer berücksichtigen – kein Recht steht absolut für sich, sondern es gehört immer auch in einen Kontext. In dem Zusammenhang haben wir immer auch das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG. Der Grundrechtsträger ist danach der jeweilige Eigentümer. Als Landrat eines ländlich strukturierten Landkreises spreche ich natürlich insbesondere auch für den ländlichen Raum und für dessen Entwicklung.

Ein ganz praktisches Beispiel: Während noch vor Jahrzehnten die Dörfer von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt waren – das heißt: Wohngebäude, Nutzgebäude, Ställe –, hat sich das inzwischen grundlegend verändert. Wenn wir die dörflichen Strukturen gerade in ihrem Kern erhalten wollen, ist es grundlegend und auch richtig, zu Umnutzungen zu kommen,

(Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten): Sehr richtig!)

zum Beispiel von landwirtschaftlichen Gebäuden, die in ihrer ursprünglichen Nutzung, wie sie vielleicht vor 100 Jahren gegeben war, nicht mehr gebraucht werden. Ich glaube, deshalb ist es immer auch ein Abwägungsprozess.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Hessische Landkreistag ausdrücklich die Stärkung der Kompetenzen der Unteren Denkmalschutzbehörden, wie sie im Entwurf der Regierungsfractionen vorgesehen ist – darunter möchte ich einen ganz dicken Strich setzen –; denn es ist wichtig, die Situation vor Ort zu kennen. Natürlich brauchen wir denkmalpflegerischen Sachverstand; der ist aber auch bei den Unteren Denkmalschutzbehörden vorhanden. Wir brauchen aber auch die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort: wie sich das Denkmal einfügt – Stichwort: Ensembleschutz.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es dort zu Veränderungen im Beteiligungsverfahren gekommen ist. Die bisherige Situation, dass wir de facto in allen denkmalpflegerischen Genehmigungsfällen von einem Einvernehmen auszugehen haben – ich sage das deutlich und in aller Offenheit, ich bin jetzt 20 Jahre Landrat –, hat zumindest zu, wie ich es sagen möchte, erheblichen Verzögerungen geführt, in manchen Fällen, jedenfalls in meinem Kreis, auch dazu, dass wir Vorhaben wirklich nicht haben umsetzen können. Das hat manchmal Gründe, manchmal ist es gut so, aber manchmal eben auch nicht.

Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die Veränderung, zu sagen: „Wir gehen grundsätzlich vom Einvernehmenserfordernis weg, nur bei Denkmälern von besonderer Bedeutung ist das Einvernehmen noch erforderlich“, und lediglich eine Anhörung vorzusehen, was heißt, dass eine Entscheidung unter Beteiligung der Denkmalfachbehörde getroffen ist, und wir begrüßen, dass beim Abriss von Denkmälern das sogenannte Benehmen gelten soll. Dort gehen wir auch nicht von einem Einvernehmen aus, sondern unter Umständen können die Entscheidungen der Denkmalfachbehörde als Untere Denkmalschutzbehörde überlagert werden.

Das ergibt aus unserer Sicht Sinn. Es ist ein praktischer Schritt. Es geht nicht darum, den Denkmalschutz abzuwickeln – weiß Gott nicht –, sondern darum, ihn ein Stück weit an die Bedürfnisse anzupassen. Wenn ich vorhin von Art. 14 GG gesprochen habe, dem Grundrecht auf Eigentum, gehen Sie bitte davon aus – das ist in meinem Landkreis so und auch in vielen anderen ländlichen Räumen –: Die Menschen, die dort über ein Denkmal verfügen, sind nicht unbedingt auch diejenigen, die, was die ökonomische Seite betrifft, erhebliche finanzielle Mittel haben. Vielmehr muss man da pragmatisch handeln. Ich glaube, das ist das Entscheidende.

Wir hätten uns in manchen Fällen sogar noch ein Stück mehr gewünscht – da bin ich bei der Kollegin vom Hessischen Städtetag –, aber ich glaube, das ist ein sehr ausgewogener Kompromiss, der sowohl den Belangen des Denkmalschutzes als auch den Belangen gerade in den ländlichen Räumen Rechnung trägt. Damit kann man arbeiten.

Zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion will ich nur so viel sagen – da beziehen wir uns auf die Stellungnahme, die wir abgegeben haben –, dass wir da einige grundsätzliche Bedenken haben. – Das ist es zunächst einmal aus meiner Sicht. – Herzlichen Dank.

Herr **Heger**: Erst einmal vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. – Wenn man bei einer Anhörung als Dritter der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände redet, hat man den Vorteil, dass man auf die Vorredner verweisen kann. Wir würden uns ihnen auf jeden Fall anschließen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten: Was ein Kulturdenkmal ist, ist in § 2 Absatz 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes definiert; es ist keine Frage der willentlichen Übereinkunft von Beteiligten.

Was die Vereinfachung betrifft: Bei der Einfügung des § 21 in das Hessische Denkmalschutzgesetz können wir auch mitgehen. Das ist genau das, was Landrat Woide eben gesagt hat: Wir glauben auch, dass die Situation vor Ort von der Unteren Denkmalschutzbehörde sowohl fachlich als auch personell ausreichend begleitet werden kann. Diesbezüglich haben wir keine Zweifel, zumal auch das Thema Digitalisierung eine Rolle spielt.

Jetzt habe ich die Chance, noch einen Aspekt anzufügen, da der kreisangehörige Bereich, den wir vertreten, nicht unmittelbar über die Behördenstruktur die Verantwortung hat, sondern auch selbst Eigentümer von Denkmälern ist. Das ist ein Problem, das wir eigentlich in vielen Bereichen haben. Wir sind nicht grundrechtsfähig – das will ich auch gar nicht in Abrede stellen –, sondern

wir können uns immer nur auf Art. 28 Absatz 2 GG beziehen. Da heißt es im Endeffekt, die finanzielle Leistungsfähigkeit spielt für die Kommunen erst dann eine Rolle, wenn die eigenen Aufgaben ansonsten nicht mehr erfüllt werden können. Das ist eine relativ hohe Hürde, was uns zu der Auffassung bringt, dass es am Ende faktisch so ist, dass wir eine Erhaltungspflicht für kommunale Gebäude haben. Wir würden hier gern eine Vergleichbarkeit mit den privaten Eigentümern sehen, was die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit anbelangt.

Der Landrat Woide hat es eben gesagt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen war vor, ich glaube, ein oder zwei Wochen wieder einmal ein Thema gewesen. Es sind immer mehr Pflichtaufgaben, die unten ankommen. Ich glaube, auch da ist das Thema Zumutbarkeit eine ganz wichtige Angelegenheit. Die Gemeinden sind gewillt, da etwas zu tun, aber es muss sich auch wirtschaftlich tragen und darf nicht am Ende dazu führen, dass wir faktisch gezwungen sind, jedes dieser Denkmäler zu erhalten. Das wäre für uns noch ein Momentum, das wir berücksichtigt sehen möchten: dass hier eine Vergleichbarkeit der Kommunen mit den privaten Eigentümern gegeben ist. Es geht in diesem Kontext um die Regelungen des § 18 Absatz 3 Nr. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Ich hoffe, dass ich unter den drei Minuten Redezeit geblieben bin, und freue mich auf die Fragen.

Frau **Christian**: Ich werde für die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen und bedanke mich ebenfalls ganz herzlich für die Möglichkeit, von Ihnen angehört zu werden. – Kirchliches Eigentum – ich würde sagen, insbesondere die Sakralbauten – stellt einen bedeutenden Teil der hessischen Kulturdenkmäler dar. Die evangelische Kirche ist Eigentümerin von rund 1.300 Denkmälern, bei denen es sich zum größten Teil natürlich um Sakralgebäude handelt. Wir sehen uns im Besonderen verpflichtet, diese Gebäude als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft zu schützen. Dieses Verantwortungsbewusstsein hat sich auch schon im Staatskirchenvertrag niedergeschlagen.

Wir sind der Überzeugung, dass wir in den Kirchen über umfangreiche Kenntnisse vor allem zu den baulichen Besonderheiten verfügen, von denen die Denkmalpflege profitiert. Im Gegenzug wissen wir aber auch die hervorragende Fachexpertise des Landesamts für Denkmalpflege zu schätzen. Hieraus hat sich in der Vergangenheit eine wundervolle und sehr effektive Kooperation ergeben, und es hat sich auch ein effektives Verfahren etabliert. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass in dem Gesetzentwurf dieses Verfahren, nämlich die Herstellung des Benehmens zwischen den Kirchen und dem Landesamt für Denkmalpflege, jetzt erstmalig normiert wird.

Für uns ist es allerdings nicht nachvollziehbar – da widersprechen wir dem Entwurf –, dass, abweichend von der eigentlichen Regelung in § 19 Absatz 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, die eine Anzeigepflicht vorsieht, nur noch ein Benehmen herzustellen sein soll. Hier sehen wir eine Schlechterstellung der Kirchen, die wir als solche korrigiert haben möchten.

Gleichwohl möchten wir noch einmal betonen: Die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege möchten wir fortführen; die halten wir für effektiv. Es ist eine eingespielte Kooperation. Für uns als Eigentümerin von 1.300 Gebäuden wäre es nicht effektiv, wenn wir mit

zahlreichen Unteren Denkmalschutzbehörden in die Abstimmung gehen müssten. Deswegen wünschen wir uns einen einzigen Ansprechpartner und regen auch an, die Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege auf alle in § 18 Absatz 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes geregelten Maßnahmen auszuweiten.

Dies betrifft insbesondere die Frage des Abrisses kirchlicher Gebäude; denn es ist natürlich, wie eingangs betont, das Selbstverständnis der Kirchen, wertvolles Eigentum für die Nachwelt zu schützen. Gleichwohl gibt es Gebäude, deren kirchliche Funktion nicht mehr erhalten ist. Bei Sakralgebäuden besteht der Errichtungszweck gerade in der Ausübung des Glaubens. Es ist für uns als Kirchen wichtig, dass uns da eine gewisse Entscheidungskompetenz zukommt; denn die Sakralgebäude heben sich durch die besondere Bauweise, die sie aufweisen, von anderen Bauwerken ab. Eine Umnutzung hat demnach nicht nur eine Auswirkung auf das einzelne Gebäude, sondern auch eine Beeinträchtigung der religiösen Symbolkraft der anderen, noch in Nutzung stehenden Sakralbauten zur Folge.

Angesichts der Komplexität und der Vielschichtigkeit des Themas, aber auch der Effektivität schlagen wir hier vor, die Zuständigkeit auch für diese Fälle nicht bei der Unteren Denkmalschutzbehörde anzusiedeln, sondern stattdessen das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vorzusehen.

Herr **Krämer**: Ich bin Diözesanbaumeister im Bistum Mainz. Mir geht es ähnlich wie den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände. Die Vertreterin der Evangelischen Kirchen hat schon viel dem gesagt, was auch uns bewegt.

Ich möchte auf einen Punkt noch einmal eingehen: Zum einen schätzen wir die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege wirklich; der § 29 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes beschreibt das sehr gut und weitgehend. Das ist der Punkt, den ich positiv hervorheben möchte.

Zum anderen wollen wir noch einmal den Blick darauf lenken, wie es um Gebäude bestellt ist, die Kirchen waren. Wir werden in Zukunft sehr oft ehemalige Kirchen haben. Wenn es in diese Umnutzungsprozesse oder in Prozesse einer erweiterten Nutzung geht, findet, zumindest nach unserer Lesart, ein Wechsel in der Zuständigkeit statt: Die Zuständigkeit wechselt dann vom Landesamt für Denkmalpflege zu den Unteren Denkmalschutzbehörden, was eine organisatorische Schwierigkeit darstellt, aber auch sonst wenig sinnvoll erscheint. Von daher würden wir anregen, dass im neuen § 21 des Entwurfs, in dem die unteren Schutzbehörden aufgefordert werden, das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen, explizit die ehemaligen Kirchen erwähnt werden. Ganz konkret: Wir möchten, dass, um dies gewährleisten zu können, zu den Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung, die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt werden, auch die ehemaligen Kirchen gezählt werden.



Herr **Dr. Jäger**: Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. – Das Denkmalschutzrecht ist verfassungsrechtlich geboten; das ist heute schon mehrfach angeklungen. Gleichzeitig ist auch das Eigentum durch die Verfassung geschützt. Die Grenze zwischen diesen beiden Zielen, die zum Teil gegenlaufend sind, wird durch den Begriff der Zumutbarkeit bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits 1999 klargestellt, wenn ein Denkmal weder sinnvoll genutzt noch veräußert werden kann, verliert das Eigentum seine Privatnützigkeit. Damit wird es nur noch eine Belastung und ist eben unzumutbar.“

Das Problem dabei ist allerdings, dass dieser Maßstab gesetzlich nicht klar konturiert ist, auch in Hessen nicht. Daneben ist auch die Rechtsprechung sehr uneinheitlich, und die Anforderungen variieren hierbei sogar je nach Gericht. Zudem dauern die Gerichtsverfahren oft sehr lange. Ein plastisches Beispiel dafür ist ein Fall aus dem Saarland, bei dem es um eine ehemalige evangelische Kirche geht, deren weitere Nutzung als Kulturzentrum nach Jahren wirtschaftlich schlicht nicht mehr darstellbar war. Vom ersten Abrissantrag bis zur letztinstanzlichen Entscheidung vergingen nahezu 18 Jahre. In dieser Zeit stand das Gebäude leer, verfiel weiter und blockierte auch jede sinnvolle städtebauliche Maßnahme. Das ist kein Einzelfall, sondern Ausdruck eines strukturellen Problems.

Beide Gesetzentwürfe setzen hier an, allerdings mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Entwurf der Regierungsfractionen enthält wichtige und auch richtige Modernisierungen, insbesondere bei der Digitalisierung und der Verfahrensvereinfachung. Das begrüße ich ausdrücklich. Der FDP-Entwurf hingegen greift ein anderes, aber ebenso zentrales Problem auf: festgefahrene Konfliktfälle bei sogenannten Problemimmobilien. Er eröffnet hier die Möglichkeit, solche Fälle auf eine örtliche, demokratisch legitimierte Entscheidungsebene zu verlagern. Das halte ich für sehr sinnvoll, weil diese Entscheidungen nicht rein denkmalfachlich oder denkmalrechtlich sind, sondern immer auch politische Abwägungen zwischen Denkmalschutz, Eigentumsrecht und Städtebau beinhalten.

Der entscheidende Punkt bei beiden Gesetzentwürfen ist aus meiner Sicht jedoch: Wir brauchen ganz eindeutig mehr Klarheit bei dem Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Heute zeigt sich nämlich insbesondere bei den Anforderungen an Verkaufsbemühungen die Problematik sehr deutlich. Zwar ist es in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass ein Eigentümer eine Veräußerung versuchen muss. In der Behördenpraxis werden hier aber teilweise völlig überzogene Anforderungen gestellt. Es gibt Fälle, in denen Eigentümer über viele Jahre hinweg Verkaufsbemühungen dokumentiert haben und die Denkmalschutzbehörde dennoch verlangte, zusätzlich zum Beispiel zwei Jahre lang Inserate in nationalen Denkmalliebhaber-Internetportalen zu schalten. Erst in zweiter Instanz wurde das vor Kurzem vom Oberverwaltungsgericht Münster korrigiert. Das Gericht bezeichnete es als – ich zitiere – „unbedingten Versuch, dieses Haus als Denkmal zu erhalten“ und urteilte ferner, der Behörde habe dies den Blick auf die Tatsachen, mögen sie auch bedauerlich sein, sowie auf die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte schlicht verstellt.

Das zeigt, es fehlt an klaren und praktikablen Maßstäben. Deshalb schlage ich vor, gesetzlich festzulegen, dass bei Investitionsobjekten ernsthafte Verkaufsbemühungen in der Regel dann

vorliegen, wenn das Objekt über einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein Kalenderjahr, zu einem angemessenen Preis angeboten worden ist. Das ist ein absolut realistischer Maßstab in den Zeiten des weltumspannenden Internets.

Daneben sollte klargestellt werden, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit nur dann vorliegt, wenn das Denkmal innerhalb eines Prognosezeitraums von maximal 15 Jahren einen positiven wirtschaftlichen Ertrag erbringen kann. Eine bloße schwarze Null, wie sie von der Rechtsprechung teilweise verlangt wird, reicht vor dem Hintergrund eines ernst gemeinten Eigentumsschutzes gerade nicht aus.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass viele Denkmäler im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Auch das haben wir heute schon gehört. Das Land und vor allem die Gemeinden können sich zwar nicht auf Grundrechte berufen – auch das wurde schon gesagt –, unterliegen aber haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Deshalb sollte auch für sie der Grundsatz der Zumutbarkeit nicht entfallen, sondern sie sollte auf der Grundlage genau derselben Maßstäbe verstanden werden, um eine sachgerechte Lösung auch für die lokale Allgemeinheit zu finden.

Mein Fazit ist daher: Beide Gesetzentwürfe sind sinnvoll und gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Entwurf der Regierungsfractionen verbessert das bestehende System, der FDP-Entwurf ergänzt es um ein wichtiges Instrument und ist dabei – das muss man schon sagen – leicht disruptiv. In der Kombination und ergänzt um klarere gesetzliche Maßstäbe zur Zumutbarkeit liegt aus meiner Sicht eine Chance, das Denkmalschutzrecht rechtssicherer, praxistauglicher und letztlich auch allseits akzeptierter zu machen.

Abgeordneter **Lothar Mulch**: Vielen Dank, meine Damen und Herren, für die Expertise, die Sie eingebracht haben. – Ich habe eine konkrete Frage an Herrn Heger, der aber, denke ich, auch im Sinne der einzelnen Kommunalen Spitzenverbände gesprochen hat. Ich nehme Ihre Gewissheit zur Kenntnis, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden in der Lage sind, die ihnen zukünftig zuwachsenden Aufgaben zu erfüllen, aber bei allem gebührenden Respekt habe ich doch erhebliche Zweifel daran, dass die Behörden, zunächst einmal in personeller Hinsicht, aktuell adäquat ausgestattet sind.

Ich bin selbst kommunalpolitisch tätig; ich bin in einer Stadtverordnetenversammlung und in einem Kreistag. In meiner Wahrnehmung standen die personelle und die materielle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörden in den vergangenen zehn Jahren nicht im Fokus der finanzpolitischen Aktivität des Magistrats und des Kreisausschusses. Das lässt sich auch an den Haushalten ablesen. Konkret frage ich Sie: Inwiefern nimmt die Digitalisierung den Unteren Denkmalschutzbehörden die Arbeit ab und ersetzt eine eigentlich erforderliche persönliche Expertise?

Abgeordnete **Hildegard Förster-Heldmann**: Ich habe eine Frage an den Vertreter des Landkreistags, Herrn Landrat Woide. Bei der Einbringung und Vorstellung des Gesetzentwurfs wurde

immer auf die Entbürokratisierung hingewiesen. Neben vielen Fragen, die das Personal betreffen, werden wir sicherlich noch auf den Unterschied zwischen kreisfreien Städten, Landkreisen und kleineren Gemeinden zu sprechen kommen. Aber wie sehen Sie das mit der Entbürokratisierung, also mit dem Aufwand für die untere Denkmalbehörde, die letztendlich mehr Kompetenzen bekommen soll und gleichzeitig eine Berichtspflicht hat? Möglicherweise werden die Verfahren durch das Wegfallen der Einvernehmensregelung, aber bedeutet das tatsächlich weniger Bürokratie?

Abgeordneter **Dr. Matthias Büger**: Sehr geehrte Anzuhörende, erst einmal ganz herzlichen Dank für die Beiträge. – An den Vertreter des Landkreistages: Sie hatten erwähnt, dass Sie sich – ich glaube, in dem Fall war es der Entwurf der Regierungsfractionen – mehr gewünscht hätten. Da unser Gesetzentwurf auch mehr beinhaltet, hätte ich die Nachfrage, was Sie sich konkret mehr gewünscht hätten.

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Jäger – ganz herzlichen Dank für Ihre sehr interessanten Ausführungen –: Sie haben auch etwas zur Zumutbarkeit gesagt. Was wäre für Sie das wichtigste Instrument bei der Konkretisierung des Begriffs der Zumutbarkeit? Dann haben Sie die Konfliktlagen erwähnt. Wie viele solche Konfliktlagen kennen Sie? Wie häufig kommt das vor, und wie relevant sind solche Konfliktlagen?

Abgeordnete **Nina Eisenhardt**: Ich bitte erst einmal um Entschuldigung, dass wir Sie heute überwiegend nicht namentlich ansprechen. Wir haben keine Liste der anwesenden Personen vorliegen.

(Stefan Ernst (Kanzlei): Eine Liste findet sich auch in der Einladung! – Die Liste der Anzuhörenden wird verteilt.)

Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an die Vertreterin des Hessischen Städtetags: Von vier Anzuhörenden, die wir später noch hören werden, gibt es den Vorschlag, dass nicht die Kategorie der besonderen Bedeutung von Kulturdenkmälern, sondern die Eingriffstiefe das entscheidende Kriterium für das dann in Gang zu setzende Verfahren und für die Frage ist, wie das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt werden soll. Mich würde interessieren, wie Sie aus kommunaler Perspektive darauf schauen: ob das für Sie auch ein gangbarer Weg wäre.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Rechtsanwalt Jäger. Sie haben insbesondere das Thema der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erläutert. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist dargelegt, dass es dazu eine Verordnung seitens des Ministeriums geben soll. Jetzt ist es natürlich möglich, dass der Gesetzgeber noch mehr Hinweise dazu gibt, was in einer solchen Verordnung vorgesehen ist. Dazu wollte ich Sie fragen, ob Sie ganz konkrete Punkte haben, die aus Ihrer Sicht im Gesetz geregelt werden müssen, ob also für diese Verordnung Vorgaben gemacht werden müssen.



Herr **Woide**: Zu dem ersten Themenkomplex: Entbürokratisierung. Führen wir uns, was das Thema Einvernehmen betrifft, vor Augen: Wir haben nach bisherigem Denkmalschutzrecht die Denkmalfachbehörde und die Untere Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalfachbehörde ist keine Vollzugsbehörde, sondern sie erteilt in einem innerbehördlichen Mitwirkungsakt, ohne Außenwirkung, Einvernehmen. Vollzugsbehörde ist die Denkmalschutzbehörde.

Dieses System ist eher die Ausnahme. Im Baurecht etwa haben wir zwar das Einvernehmen, aber nicht das Einvernehmen einer Fachbehörde, sondern das der Kommune. In den meisten anderen Fällen entscheidet die untere Behörde aus sich selbst heraus. Das ist ein Punkt, bei dem ich gerade die gehört habe: Hat denn die untere Denkmalschutzbehörde auch die notwendige Kompetenz? – Mit Verlaub, ich sage mit dem notwendigen Selbstbewusstsein: Ja, das haben wir auf der Kreisebene – für die ich sprechen kann –, bei der Unteren Wasserbehörde, bei der Unteren Naturschutzbehörde, bei der Bauaufsicht. All das ist der Fall.

Es ist uns natürlich klar, dass das ein Kompromiss ist. Aber das Entscheidende ist wirklich – ich will das auch in aller Deutlichkeit sagen –, dass wir von diesem Einvernehmen wegkommen. Aus meiner Sicht, und nicht nur aus meiner Sicht, war das sehr hindernd. Es ist gerade über zeitliche Schienen gesprochen worden. Ich kann Ihnen hier Fälle präsentieren, in denen wir wirklich über Monate, teilweise über Jahre hinweg verhandelt haben. Es gab auch Fälle in meinem Kreis, in denen ein Bauherr gesagt hat – es ging gar nicht um das Objekt selbst, sondern um den Ensembleschutz –: Pass auf, Landrat, jetzt habe ich die Lust verloren, das war es, ich höre mit dem Ding auf; wir lassen es so, wie es ist. – Ich glaube, damit ist keinem geholfen. Das ist ein wichtiger Punkt.

Zu der Frage nach den Wünschen: Natürlich – da spreche ich für den Hessischen Landkreistag – hätten wir den einen oder anderen Aspekt gern ein Stück weit stärker ausgeprägt gesehen. Ich greife einmal den Aspekt heraus, dass beim Abriss von denkmalgeschützter Substanz eben nicht das Benehmen, sondern auch das Anhörungsverfahren gelten soll. Aber uns ist klar, dass das immer auch ein Abwägungsprozess ist. Wichtig ist für uns, gerade für die hessischen Landkreise, dass wir in den Verfahren schneller werden und auch digitalisieren. Das ist eine Frage, die uns auch immer umtreibt. Natürlich ist es so, dass wir auch in diesem Bereich – das ist schließlich kein Flug zum Mars – digitalisieren werden. Wir haben gerade Projekte durchgeführt, um das bauaufsichtliche Verfahren zu digitalisieren. Gemeinsam mit dem Land Hessen sind wir da gut vorangekommen. Das werden wir dort auch hineinbekommen.

Noch einmal: Der Regierungsentwurf geht in die richtige Richtung. Er hat grundsätzlich den Ansatz, die Untere Denkmalschutzbehörde zu stärken. Das ist auch der Ansatz der hessischen Landkreise. Dem wollen wir im Vollzug Rechnung tragen.

Herr **Heger**: Die Frage hat der Abgeordnete Mulch an uns gerichtet: Wir haben diesbezüglich den Blick auf § 20 des Entwurfs der Regierungsfractionen gerichtet, in dem wir doch schon Entlastungen durch den Fortfall des Schriftlichkeitserfordernisses sehen. Das soll auch ein abgestimmtes Verfahren sein. Wir erhoffen uns im Endeffekt, dass auch die Digitalisierung dazu führt, dass

Verfahren beschleunigt werden. Dass die Verfahren vom Anfang bis zum Ende digitalisiert werden, wäre natürlich wünschenswert.

Zu dem zweiten Aspekt, den Sie erwähnt haben: Ich glaube, es ist schwer, Expertise zu ersetzen. Da sollten wir auch nicht mit Digitalisierung arbeiten. Wir glauben nur – das sind die Erfahrungen, die wir gemacht haben –, dass wir diese Expertise bei den Unteren Denkmalschutzbehörden sehen, zumal es auch weiterhin die Möglichkeit der Rücksprache mit dem Landesamt gibt.

Frau Pflug: An mich wurde eine Frage im Hinblick auf die Klassifizierung und das Kriterium der besonderen Bedeutung gerichtet: Diese Frage drängt sich natürlich auf. Ich habe auch die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege gelesen. Was die Einteilung betrifft: Man hat letzten Endes zum einen die Denkmaleigenschaft und zum anderen die Rechtsfolgen. Das ist nachvollziehbar. Uns ist wichtig, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden in ihrer Autonomie gestärkt werden und da auch eigene Prüfbefugnisse haben; denn das können sie. Wenn sichergestellt ist, dass die Untere Denkmalschutzbehörde eigenständig schauen kann, ob es bei einer Maßnahme erforderlich ist, nachzufragen, und für sie die Möglichkeit besteht – ich denke, das ist auch so –, die Hilfe des Landesamtes in Fällen in Anspruch zu nehmen, die nach ihrer eigenen Prüfung so tiefgehend sind, dass sie sagen: „Das ist so besonders, dass wir das Einvernehmen und eine noch stärkere Unterstützung brauchen“, würde ich, ohne das im Verband abgestimmt haben zu können, sagen: Das lässt sich hören. – So sage ich das einmal. Ich kann das nachvollziehen. Wichtig sind aber die Eigenständigkeit und die Stärkung der Denkmalschutzbehörden.

Herr Dr. Jäger: Im Wesentlichen waren es zwei Fragen: Erstens. Wie viele solche denkmalrechtlichen Konfliktlagen gibt es? Zweitens. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um die Zumutbarkeit gesetzlich besser zu regeln?

Also: Wie viele solche Streitigkeiten gibt es? Es gibt keine konkreten Übersichten dazu; jedenfalls sind mir keine bekannt. Bei den Fachbehörden könnte da sicherlich etwas vorliegen. Wenn man sich allerdings die Rechtsprechungsübersichten aus den Bundesländern anschaut, die regelmäßig in den juristischen Fachzeitschriften publiziert werden, kann man sagen, dass zum Beispiel im Jahr 2024 für die sechs ostdeutschen Bundesländer rund 15 wichtige Verfahren aufgezählt wurden. Das ist also ein relativ aktueller Beitrag, in dem rund 15 große Verfahren aufgeführt werden, die vor den Oberverwaltungsgerichten gelandet sind. Das heißt nicht, dass das alle Verfahren sind; womöglich sind es noch ein paar mehr. Aber das werden nicht 150 oder 200 sein, sondern die Zahl wird sich eher im zweistelligen Bereich bewegen. In der ersten Instanz dürften es selbstverständlich noch einmal mehr sein.

Zu den reinen Verwaltungsverfahren kann ich für Hessen nur feststellen: Im Jahr 2024 gab es rund 10.000 Baugenehmigungsverfahren bei hessischen Bauaufsichtsbehörden. Wenn wir von einem denkmalgeschützten Baubestand von rund 3 bis 4 % im Land ausgehen und da eine statistische Normalverteilung annehmen, können wir sagen, es werden einige Hundert Fälle sein, in

denen Denkmäler von Baugenehmigungsverfahren betroffen sind. Das kann alles sein: Nutzungsänderungen natürlich, Neubau, Abbau, Abriss etc. pp.

Zu der Frage, wie es mit der Normierung aussieht: Die Vorschläge habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme gemacht. Es geht mir vor allen Dingen darum, deutlich zu machen, dass das Problemimmobilien sind. Ich glaube, es geht niemandem, auch keinem Kommunalpolitiker vor Ort, darum, eine wunderschöne Fabrikantenvilla aus dem Jahr 1890, die sich in einem Topsanierungszustand befindet, abreißen zu lassen, sondern es geht darum, zum Beispiel ein denkmalgeschütztes brutalistisches Schwimmbadgebäude aus den 1960er-Jahren abreißen zu lassen, dessen Sanierung 30 Millionen Euro kosten würde – würde man es denn sanieren –, und stattdessen einen Ersatzneubau an dieser Stelle zu errichten. Das ist mein Impetus.

Es ist so, dass das Bundesverfassungsgericht den Denkmalschutzgesetzgebern, also den Landesgesetzgebern, bereits 1999 in dieser Leitentscheidung aufgegeben hat, dass die Grundzüge dessen, wie der Schutz des Eigentumsrechtes auszugestaltet ist, selbstverständlich auf der gesetzlichen Ebene reguliert werden. Das führt nicht dazu, dass man einzelne Aspekte dieser wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder generell der Unzumutbarkeit im Gesetz regeln muss. Nur zeigen die Rechtsprechung und insbesondere die unterschiedliche Anwendung durch die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden in unserem Land, aber auch der Rechtsvergleich der 16 Bundesländer, dass es hier wirklich ein buntes Potpourri gibt, das sich am Ende des Tages zulasten der Eigentümer auswirkt.

Daher rege ich an, dass wir die grundsätzlichen Punkte, die zwischen Behörden und Gerichten und auch innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit weithin streitig sind, regeln. Das ist zum einen der Aspekt, dass ich die Kommunen und andere Träger der öffentlichen Gewalt unter diesem Begriff der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit fassen möchte. In einigen Bundesländern gibt es diese Regelung übrigens, in anderen wiederum nicht; teilweise, ich glaube, in Sachsen oder in Sachsen-Anhalt, wurde sie auch abgeschafft. Der Punkt, den ich damit machen möchte, ist folgender: Ohne insbesondere die Kommunen unter diesem Rechtsbegriff der Unzumutbarkeit zu fassen, ist die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsmittelverwendung nur ein Punkt in der Ermessensentscheidung der Denkmalbehörde respektive der Bauaufsichtsbehörde, die dann den Bescheid erlässt.

Das ist auch ein wesentlicher Unterschied, was die Dichte der Prüfungen durch Verwaltungsgerichte angeht; denn wenn es sich nur um einen Teil der Ermessensausübung handelt, kann ein angerufenes Verwaltungsgericht – Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht – lediglich auf Ermessensfehler, das heißt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, hin überprüfen. Es kann keine Zweckmäßigkeitsüberlegung anstellen und diese Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der exekutierenden Behörde stellen.

Das wäre mit meiner Idee anders. Damit würde man den Kommunen, natürlich über Art. 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und die Vorschriften der Hessischen Verfassung vermittelt, den gleichen Schutz angeeignet lassen, wie ihn auch die privaten Eigentümer, die in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts fallen, bekommen.

Das sind im Wesentlichen meine Vorschläge, um das Ganze zu normieren. On top kommt die Verkaufsgeschichte mit dem erforderlichen einen Jahr der Bemühungen, der Ertragsrechnung über 15 Jahre und mit dem positiven Saldo hinzu; denn auch das sind Aspekte, die streitig sind. Aber am wesentlichsten ist tatsächlich der Aspekt der Unzumutbarkeit für die öffentliche Hand, insbesondere für die Kommunen.

Block 2: Denkmalschutz

Frau Prof. **Dr. Salge**: Eine Novellierung des Hessischen Denkmalschutzes ist wichtig. Das begrüßen wir, insbesondere eine Novellierung des § 18, die eine Verschlinkung der Absprachen innerhalb der Denkmalbehörden bei Bagatellfällen vorsieht. Das kann man nur begrüßen, ebenso wie die Digitalisierung.

Problematisch aus unserer Sicht ist der § 21 im von den Regierungsfractionen vorgelegten Entwurf, dessen Regelungen eine Schwächung des Schutzes des kulturellen Erbes darstellen. Das möchte ich an drei Punkten vorstellen.

Erstens. Das Einvernehmensverfahren – wir hatten es schon – soll nur bei Bauwerken und Denkmälern von besonderer Bedeutung gelten. Das halten wir für problematisch. Das gibt eine Art von Zweiklassensystem; es gibt dann zwei Klassen von Denkmälern. Das Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1900 ist dann vielleicht nicht so wichtig wie das Schwimmbad aus dem Jahr 1965. Das halten wir für nicht einfach. Damit umzugehen wird schwierig sein.

Zweitens. In den übrigen Fällen wird das Landesamt für Denkmalpflege, die Fachbehörde, nur noch angehört. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Einschränkung heißt es in einem Paragraphen, das gelte aber nur, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde ausreichend mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet ist. Im Gegensatz zu einigen meiner Vorredner habe ich da etwas anderes gehört: dass das in den Unteren Denkmalschutzbehörden eben nicht vorhanden ist – zumindest nicht in allen Unteren Denkmalschutzbehörden. Angesichts knapper kommunaler Kassen bin ich mir nicht ganz sicher, wie das funktionieren soll. Ich sehe hier die Gefahr, dass uns aus schlichter Unkenntnis und durch die Beschleunigung der Verfahren Denkmäler verloren gehen. Das führt auch zu einer Schwächung der Denkmalfachbehörde, die eigentlich den Überblick über die Denkmallandschaft hat. Genau da wollen Sie die Expertise nicht mehr hören.

Drittens. Die Unteren Denkmalschutzbehörden unterstehen den kommunalpolitischen Vertretern. Sie stehen also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von ihnen. Bislang kam es dadurch, dass es eine Art Vieraugenprinzip gab, zu einem ausgewogenen Ergebnis. Mir ist ganz klar, Denkmalpflege ist ein Aushandlungsprozess. Ich sitze nicht im Elfenbeinturm. Aber es ist trotzdem so, dass durch die Regelung des Einvernehmens, die bislang existiert hat, viele Denkmäler, auf die wir alle heute sehr stolz sind, geschützt wurden. Einen der Player, in dem die Expertise vorhanden ist, in dem es Expertinnen und Experten gibt – damit meine ich die Denkmal-

fachbehörde –, einzuschränken, kann nur auf Kosten unserer Denkmäler gehen. Denkmäler haben auch einen Wert. Wir sprechen immer von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für unsere Generation. Die nächsten Generationen freuen sich vielleicht, wenn Denkmäler erhalten geblieben sind.

Ein letztes Wort: Wir sprechen hier von Bauten in Hessen und in ganz Deutschland. Das sind 3 % der Gesamtzahl; das hatten Sie auch schon gesagt. Insofern bitte ich Sie, das in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Herr Prof. **Dr. Harzenetter**: Herzlichen Dank für die Möglichkeit, sich zu den vorliegenden Gesetzentwürfen fachlich zu äußern. – Wir haben uns im Landesamt für Denkmalpflege intensiv mit beiden Gesetzentwürfen auseinandergesetzt.

Ich darf mit ein paar Punkten zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und der SPD starten. Wir verstehen die beabsichtigte Novelle ausdrücklich als eine Chance, das Hessische Denkmalschutzgesetz konstruktiv weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf die Beschleunigung von Verfahren. In der vorliegenden Fassung aber sehen wir in einigen Punkten Anpassungsbedarf, um erstens strukturelle Risiken für die Qualität des Denkmalschutzes zu vermeiden und zweitens sicherzustellen, dass der angestrebte Bürokratieabbau nicht unbeabsichtigt in einen Bürokratieaufbau, in eine neue Komplexität, umschlägt.

Der erste Punkt betrifft die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die vorgesehene neue Definition der Beteiligung ist schon erwähnt worden: § 21 des Entwurfs beschränkt die Mitwirkung des Landesamts, von Sonderfällen abgesehen, auf Denkmäler von besonderer Bedeutung. Wir teilen grundsätzlich die Annahme – die auch von dem Vertreter des Landkreistages vorgetragen worden ist –, dass eine Beteiligung des Landesamts nicht in jedem Einzelfall erforderlich ist. Gerade im Bereich der Alltagsdenkmalpflege – um auch einen Begriff aus dem Koalitionsvertrag zu verwenden –, also bei Maßnahmen mit geringen oder nur temporären Auswirkungen auf Erscheinungsbild oder Substanz, kann sie sogar entbehrlich sein.

Ausdrücklich betonen möchte ich, dass wir als Landesamt für Denkmalpflege die vorgesehene weitestgehende alleinige Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden bei Genehmigungsfällen in Gesamtanlagen grundsätzlich unterstützen. Zur Unterstützung und Absicherung der Genehmigungspraxis regen wir an, diese Schutzziele noch einmal durch eine städtebaulichdenkmalpflegerische Analyse zu präzisieren, sozusagen als Richtwert für die Schutzbehörden.

Anders gelagert sind aus unserer Sicht dagegen tief greifende substanzielle Eingriffe in Denkmäler wie Abbrüche, Maßnahmen, die die Denkmaleigenschaft im Kern berühren, Eingriffe an Objekten mit herausragendem Denkmalwert. Diese Fälle gehen deutlich über den Bereich der Alltagsdenkmalpflege hinaus und sollten weiterhin in gemeinsamer Verantwortung von unterer Schutzbehörde und Fachamt behandelt werden. Wir sehen in der Beteiligung des Landesamts hier keine organisatorische Detailfrage, sondern eine Frage der Qualitätssicherung. Es geht um die Gewährleistung eines landesweit konsistenten fachlichen Niveaus.

Zweitens. Zur Kategorie der Denkmäler von besonderer Bedeutung: Wir sehen die Einführung dieser Kategorie extrem kritisch; denn sie impliziert eine Hierarchisierung von Denkmalwerten, die dem wissenschaftlichen Denkmalwert nicht entspricht. Der Denkmalwert ergibt sich nämlich aus der historischen Aussagekraft und der überlieferten Substanz des Objektes und nicht aus seiner relativen Einstufung. Unterschiedliche Objekttypen können unterschiedlich bedeutend sein. Ein Bauernhaus kann zentrale Einsichten in die Sozialgeschichte vermitteln; eine Dorfsynagoge kann sowohl vom Alltag jüdischen Lebens in vergangenen Zeiten als auch von dessen gewaltsamer Zerstörung zeugen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass eine solche Kategorisierung Teile des Denkmalbestands faktisch abwertet. Sie werden zweitklassig, und das ist für die angestrebte Verfahrensvereinfachung schlicht nicht erforderlich. Aus unserer Sicht es also viel sachgerechter und zugleich unbürokratischer, die Beteiligung der Fachbehörde an der Eingriffstiefe und der Komplexität der jeweiligen Maßnahme auszurichten, und das in der Verantwortung der Unteren Denkmalschutzbehörden.

Drittens. Verfahrensvereinfachungen: Vereinfachungen, etwa durch den Wegfall von Genehmigungspflichten für geringfügige Maßnahmen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir weisen nur darauf hin, Effizienzgewinne und Beschleunigungsgewinne entstehen nicht durch eine Reduktion fachlicher Anforderungen, sondern durch klare Zuständigkeiten, angemessene Ressourcen und praxistaugliche Verfahrenssteuerungen.

Viertens. Konsistenz der Regelungen: In einzelnen Punkten ergeben sich Inkonsistenzen, etwa im Verhältnis von Bau- zu Bodendenkmälern und mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte kommunaler Entscheidungsträger. Hier regen wir an, zur Sicherung objektiver und nachvollziehbarer Entscheidungen beim Vieraugenprinzip des Einvernehmens zu bleiben.

In aller Kürze zum Entwurf der FDP-Fraktion: Kern des Entwurfs ist die Einführung eines Mechanismus, nach dem die Denkmaleigenschaft entfallen soll, wenn sie einer Nutzung dauerhaft entgegensteht. Damit aber werden zwei Ebenen verknüpft, die im Denkmalschutzrecht bewusst getrennt sind, nämlich die fachliche Feststellung der Denkmaleigenschaft und die rechtliche Bewertung des Umgangs im Einzelfall. Die Denkmaleigenschaft ist eine wissenschaftliche Kategorie und nicht von Nutzungs- oder Verwertungsinteressen abhängig. Etwas zugespitzt formuliert: Ein Denkmal hört nicht auf, ein Denkmal zu sein, nur weil es schwierig zu nutzen ist. Der Entwurf hebt genau diese Differenzierung auf und relativiert den Denkmalbegriff funktional, was in einem Spannungsverhältnis zum bestehenden Recht steht.

Zusammengefasst sehen wir also mit diesem Entwurf grundlegende Prinzipien des Denkmalschutzrechts berührt. Der Umgang mit schwer nutzbaren Denkmälern ist eine Frage der Abwägung im Einzelfall, nicht aber der Definition des Denkmals.

Letzte Bemerkung. Vielleicht wäre es bei der Weiterentwicklung des Gesetzes möglich, den Aspekt der Förderung und Unterstützung für Eigentümer und Kommunen noch deutlicher herauszuarbeiten. Marian Zachow, ehemals Erster Beigeordneter des Landkreises Marburg-Biedenkopf, hat den Begriff der aufsuchenden Denkmalpflege – ich finde, das ist ein schöner Begriff aus dem

Sozialrecht – geprägt, die sich aktiv mit schwierigen Denkmälern auseinandersetzt. Hier haben die bayerischen Kollegen mit einer entsprechenden Taskforce schon sehr gute Erfahrungen gemacht. Das setzt natürlich entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus, aber auch darüber kann der Hessische Landtag ja souverän entscheiden.

Herr Horsten: Wir vertreten die 2024 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitenden der 36 Unteren Denkmalschutzbehörden in Hessen. Es sind geschätzt etwa 140 Kolleginnen und Kollegen, die rund 73.000 Kulturdenkmäler in Hessen betreuen. Da die Frage vorhin kurz aufkam, haben wir schnell die Zahl überschlagen: Wir betreuen im Jahr 18.000 denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren, verteilt auf die 15 Städte und die 21 Kreise mit Unteren Denkmalschutzbehörden, und im Schnitt sind etwa ein Drittel davon Genehmigungsverfahren, die im Rahmen von HBO-Verfahren, also Baugenehmigungsverfahren, laufen. Daran sehen Sie schon, dass der Denkmalschutz einen sehr großen eigenständigen Anteil an der Betreuung hat, der erst einmal gar nichts mit Bauaufsichten und dergleichen zu tun hat, sondern bei dem wir in direktem Kontakt mit Eigentümerinnen und Eigentümern, mit Handwerkerinnen und Handwerkern, mit Planern, Architekten usw. zusammenarbeiten.

Wir möchten noch einmal kurz auf zwei wesentliche Aspekte hinweisen. Zu den hier schon mehrfach angesprochenen Punkten zum Verfahren – Einvernehmensregelung – will ich mich nicht weiter äußern. Unsere Spitzenverbände haben sich dazu eindeutig positioniert.

Erster Aspekt. Wir haben, aus Sicht der Vollziehenden draußen vor Ort betrachtet, tatsächlich ein bisschen Bauchschmerzen, wenn wir auf der einen Seite von Entbürokratisierung reden und auf der anderen Seite im inneren Verkehr, im Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege, plötzlich ständig Weichenstellungen vornehmen müssen: In welche Richtung muss der Zug jetzt fahren? Nach welchen Kriterien lege ich fest, in welche Richtung ich den Zug fahren lasse? Entscheide ich nach dem Objekt, nach der Art der Maßnahme oder – das ist auch angesprochen worden – nach den Fördergebern, wenn Bund oder Land beteiligt sind? Wie gehe ich dann ins Einvernehmen, ins Benehmen oder in die Anhörung?

Das sind Themen, die uns in der Praxis sehr herausfordern werden und bei denen wir uns mit der schlanken Fassung des bisherigen Denkmalschutzgesetzes eigentlich ganz gut bedient haben, auch im Vergleich mit den Denkmalschutzgesetzen in anderen Ländern. Für die Unteren Denkmalschutzbehörden stellt das keine Entlastung und schon gar keine Entbürokratisierung oder eine maßgebliche Beschleunigung der Verfahren dar.

In der Praxis stellen wir nämlich immer wieder fest, schleppende Verfahren sind, wie auch im Baugenehmigungsverfahren, auf ganz andere Faktoren zurückzuführen, über die wir uns sicherlich noch intensiver unterhalten müssen. Das sind etwa die fehlende Inanspruchnahme der Beratungsangebote, die wir im Vorfeld von Genehmigungsverfahren machen, und unzureichende Antragsunterlagen. Wir haben es überwiegend mit Laien zu tun, die ihre Anträge bei uns einreichen, und nicht mit bauvorlageberechtigten Architekten; das ist nur in Einzelfällen, in den HBO-Fällen normalerweise, der Fall. Oft warten wir auch lange darauf, dass nachgeforderte

Unterlagen, die wir brauchen, eingereicht werden – wenn sie denn überhaupt kommen; vielfach rennen wir den Leuten hinterher. Hier sind wir sehr erpicht darauf, zu sagen: Irgendwann gibt es einen Cut, und wenn jemand seine Unterlagen nicht beibringt, gilt der Antrag automatisch als zurückgenommen.

Der zweite wichtige Aspekt ist die Personalseite. Ich weiß, dass das ein ungeliebtes Thema ist, aber die Ausstattung der Denkmalschutzbehörden in Hessen ist sehr heterogen. Wir sind innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sehr gut darüber informiert, wie die Situation jetzt aussieht. Das reicht von einer Person in einer bekannten Stadt bis zu einem Team von über 20 hoch qualifizierten Kolleginnen und Kollegen mit sehr unterschiedlichen fachlichen Hintergründen. Das ist der Idealfall. Insofern begrüßen wir grundsätzlich die vorgesehene Stärkung der kommunalen Denkmalpflege.

Aber damit gehen eben auch zusätzliche Aufgaben in unseren Bereich über, auch mit deutlich erhöhten fachlichen Anforderungen. Das Übertragen fachlicher Kompetenzen und erheblicher Mehrverantwortung muss natürlich auch gestemmt werden.

Vorsitzender: Herr Horsten, kommen Sie bitte zum Schluss.

Herr **Horsten:** Ja. – Wir haben das in sechs Kernpunkten zusammengefasst. Die denkmalfachliche Erstbeurteilung der Objekte ist künftig zu leisten. Das Vermitteln der Bau- und Kunstgeschichte, der Denkmalwerte und der Objektbedeutung wird künftig verstärkt bei den Unteren Denkmalbehörden anfallen. Das ist ein Part, der in der Zusammenarbeit mit dem Landesamt eine große Rolle gespielt hat. Wir müssen eigenständig noch mehr umfassende denkmalfachliche Beratungsleistungen auch in Spezialgebieten erbringen. Das ist eine Herausforderung für alle Kolleginnen und Kollegen. Wir übernehmen jetzt möglicherweise die öffentlich-rechtlichen Verträge: Wer schreibt die? Wer bereitet die vor? Wer unterschreibt die? Da gibt es eine Reihe von inhaltlichen Fragen.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist im Prinzip jetzt schon im Gesetz enthalten, hat aber selten eine Rolle gespielt. Was die Kommunen betrifft, muss man ganz klar sagen: Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung geht es auch um die Frage der Rücklagenbildung. Auch das wird für die Kommunen künftig eine Aufgabe sein. Ich verwies auf die Ausführungen von Mieth/Spennemann zu dem Thema, verbunden mit einer sehr guten Fortbildung. Wir haben das Ministerium bereits gefragt, ob sie für alle Unteren Denkmalschutzbehörden einmal angeboten werden kann.

Vorsitzender: Herr Horsten, kommen Sie dann zum Schluss, bitte.

Herr **Horsten**: Schließlich ist da die Steuersachbearbeitung. Frau Pflug hat es angesprochen: Wir sind diejenigen, die vor Ort am Bürger, am Denkmal arbeiten, und wir wären sehr dankbar, wenn Sie uns ein Gesetz gäben, mit dem wir draußen vernünftig arbeiten können. Bisher lief das aus der Sicht der meisten von uns ganz gut. Es gibt sicherlich Verbesserungen – in den Entwürfen sind auch einige enthalten –, aber wir sind noch nicht am Ende der ganzen Geschichte, vor allem auch wenn es darum geht, die untergesetzlichen Regelungen zu treffen. Wir sind dran, aber da liegt auch noch einiges an Arbeit vor uns.

Frau **Dr. Krafczyk**: Vielen Dank, dass ich heute hier für die bundesweite Denkmalpflege sprechen darf. Das ist genau das Thema, das wir gerade schon hatten: dass wir sagen, wir brauchen wirklich nicht nur einen landesweiten, sondern auch einen bundesweiten Standard. Darüber reden wir in der Vereinigung der Fachämter sehr viel, und das ist auch notwendig und richtig.

Ich starte vielleicht noch einmal ein bisschen allgemein. Ein kleiner Appell: Ich komme jetzt aus Hannover, hatte eine lange Anreise. Vielleicht geben Sie mir zwei Minuten Redezeit dazu.

Wir wissen alle, die Denkmalpflege steht mit dem einen Bein fest in der Kultur und mit dem anderen Bein ganz fest im Bauwesen. Daher kommen auch alle Ideen – das verstehen wir gut –, dass wir einfach sagen: Wir müssen die Probleme jetzt mit ein bisschen mehr Tempo lösen, wir müssen schneller und günstiger bauen, und wir müssen auch den Instandhaltungsstau gut bewältigen. – Das ist alles sehr verständlich. Unser Eindruck ist natürlich, dass die Denkmalpflege an dieser Stelle eher ein Stück weit wie ein Luxus wahrgenommen wird, den man sich eigentlich nicht mehr so recht leisten will, und dass wir vielleicht auch schon als Verhinderer gesehen werden.

Ich möchte da wirklich ganz allgemein sagen: Ich habe von Ihnen jetzt immer gehört: Denkmalpflege ist wichtig. – Über diese drei Wörter müssten wir, glaube ich, schon ein bisschen ernsthafte diskutieren. Wir sind nämlich der Auffassung, wir sind sogar unverzichtbarer denn je; denn die Bauwende insgesamt kann ohne das kulturelle Erbe eigentlich nicht gedacht werden. Wir verwahren uns wirklich dagegen, da als Hemmnis wahrgenommen zu werden, sondern sehen uns durchaus als Motor einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Entwicklung, auch einer sozial verträglichen Transformation. Und – das ist der andere Bereich der Kultur – wir stiften mit dem Kulturerbe Identität und Zusammenhalt, und wir schaffen Orte der Erinnerung und der Orientierung, die zentral wichtig sind.

Wir haben es gerade von der Denkmalkommission gehört: Die Zahlen aus der Denkmalforschung sind erschlagend. Wenn wir über den Gebäudebestand in Deutschland sprechen: Zwei Drittel des Gebäudebestands stammen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das heißt, wir leben in einer modernen Welt. In Westeuropa sind nur noch 10 % des Gebäudebestands deutlich älter als 100 Jahre, und 2 bis 3 % – diese berühmte Größe – des Gebäudebestands stehen unter Schutz. Das heißt doch, dass dieser Wert ein unschätzbare und nicht reproduzierbare ist. Wir beobachten, dass die Erneuerungszyklen immer schneller werden. Das ist schwierig.

Aber allein an den Zahlen sieht man auch, dass es nicht um eine Kategorienbildung innerhalb des Denkmalbestands gehen darf, sondern dass wir vielmehr – jetzt rede ich für die Gesellschaft – die qualitätvollen Bauten identifizieren und mit ihnen auch pfleglich umgehen müssen. Da hat die Denkmalpflege eine deutliche Vorreiterrolle. Wir wissen alle, Erhalt und Umbau statt Abriss und Neubau sparen enorme Mengen an Energie und Baumaterialien und reduzieren die CO₂-Emissionen deutlich. Dafür steht die Denkmalpflege exemplarisch, auch dafür, wie langlebig angelegte, anpassungsfähige und resiliente Architektur aussehen kann. Ich denke, wir sind uns alle einig, dass wir diese Widerstandsfähigkeit und auch die Strahlkraft der Denkmale nicht durch Verfahren gefährden wollen.

Jetzt komme ich konkret zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Die Vereinigung der Fachämter der Länder schaut natürlich zentral auf die Funktion des Landesamtes. Wir haben große Sorge, dass das fachlich Fundierte und auch dieser landesweit einheitliche Standard – eine verlässliche Denkmalpflege – hier verkannt werden. Das ist, glaube ich, uns allen bewusst. Ich kenne natürlich nicht Ihre kommunalen Strukturen im Einzelnen. Aber das Schlimmste, was der Denkmalpflege passieren kann, ist, dass es die Wahrnehmung gibt, dass es nicht diesen fachlichen Standard gibt, sondern Entscheidungen im Einzelfall je nach – – Weiter sage ich dazu nichts. Das heißt, das ist ein extrem wichtiger Punkt, auch dass das Fachamt eine lösungsorientierte Beratung zur Verfügung stellt und für die Herstellung der Rechtssicherheit sorgt.

Deshalb unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, Verfahren im Sinne einer Stärkung der kommunalen Denkmalschutzbehörden zu vereinfachen, wobei das Ganze aber nicht zulasten der Authentizität der Denkmäler, der fachlichen Standards oder der Qualität der Beratung gehen darf. Das bedeutet ein klares Votum dafür, dass effektiver Denkmalschutz auf Kooperation, Fachlichkeit und klarer Zuständigkeit beruht. Wir brauchen eben beides: Wir brauchen eine starke Denkmalpflege in den Kommunen und eine kompetente Landesfachbehörde. Diese Verantwortung zu übernehmen bedeutet, sie auch tragen zu können: personell, fachlich und strukturell. Man kann nur wünschen, dass dieser Anspruch auch eingelöst wird.

In der Denkmalpflege bundesweit macht man sich natürlich Gedanken über Vereinfachungen, die sich zum Teil auch in Gesetzen abbilden. Ich nenne hier nur zwei Stichworte, die ein bisschen in die Richtung gehen: die ganz einfachen Dinge in Denkmalpflegewerken, also in größeren Programmen, als große Genehmigungswerke vorzuziehen – kommunale Denkmalkonzepte –, aber vor allen Dingen nicht Kategorien von Baudenkmalen zu entwickeln, sondern Kategorien von Maßnahmen und auch eine maßnahmenspezifische Beteiligung der Fachämter.

Vorsitzender: Frau Dr. Krafczyk, kommen Sie zum Schluss?

Frau **Dr. Krafczyk:** Noch ein Satz. – Was eine moderne, dynamische Denkmalpflege vorantreiben kann, wird aus unserer Sicht jetzt bundesweit insgesamt positiv wahrgenommen. Sie alle haben hoffentlich über unsere MehrWert-Kampagne gelesen. Wir glauben, dass wir das jetzt in

den Ländern einfach auf die Straße bringen müssen, um gute Vorbilder für wirkliche Vereinfachungsprojekte in der Denkmalpflege zu entwickeln.

Herr **Dr. Skudelny**: Danke für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. – Die private Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert die Restaurierung von Denkmälern im ganzen Bundesgebiet, auch in Hessen. Wir begrüßen bei dem Entwurf der Regierungsfractionen das Ziel einer optimierten zentralen Denkmalerfassung sowie die geplante Entwicklung von denkmalpflegerischen Leitlinien und Standards, die Verbesserung von Transparenz und Dokumentation und die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren. Das verbessert Grundlagen und schafft Evaluationschancen.

Zentrale Punkte der Neufassung geben aus Sicht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Anlass zur Sorge. Sie entsprechen nicht den tatsächlichen Erfordernissen und Herausforderungen der praktischen Denkmalpflege und stellen zum Teil eine Gefahr für die Bewahrung des baukulturellen Erbes dar.

Als Erstes nenne ich die Zumutbarkeitsregel. Sie schießt in der Form des vorgelegten Entwurfs über das Ziel hinaus. Statt Denkmäler sinnvoll zu sichern, ermöglicht sie eine planvolle Vernachlässigung mit dem Risiko des endgültigen Verlusts von Kulturdenkmälern, da die Herleitung des Gebäudezustands und damit die meistbenutzte Begründung für wirtschaftliche Unzumutbarkeit in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird. Da entsteht eine Regelungslücke, die dem eigentlichen Schutzzweck des Gesetzes widerspricht. Da wünschen wir uns Nachbesserungen.

Zweitens. Der Gesetzentwurf verfehlt seine selbst formulierten Optimierungsziele an zentraler Stelle; denn durch den Rückbau der fachlichen Beteiligung sinkt die denkmalpflegerische Effizienz der Verfahren, während gleichzeitig politische Einflussmöglichkeiten insbesondere auf kommunaler Ebene deutlich zunehmen. Weniger Fachlichkeit bedeutet hier nicht schnellere und bessere Entscheidungen, sondern ein erhöhtes Risiko für Fehlentscheidungen zulasten der Denkmäler. Hier möchte ich ausdrücklich betonen: Ganz viele Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Denkmalbehörden, die wir in unseren Förderprojekten treffen, geben sich unglaublich viel Mühe, haben aber nie oder nur ganz selten die gleiche Fachausstattung wie die Denkmalfachämter. Das ist auch gar nicht zu schaffen; denn so viele Fachkräfte werden sie gar nicht finden. Da bräuchte es eine Evaluation, ehe man weitere Aufgaben auf die Ebene der kommunalen Denkmalbehörden delegiert.

Drittens. Das Schutzniveau wird durch die Neufassung für einen Großteil der hessischen Denkmäler in der Praxis abgesenkt. Das Denkmalfachamt, das nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen wird, kann eine Orientierung und eine Sicht bei sachgerecht definierten Denkmalkategorien usw. nicht mehr bieten. Es geht aus unserer Sicht auch nicht um die Denkmalpflege bei Leuchtturmprojekten, sondern jedes eingetragene Denkmal – gerade solche, bei denen komplexe und tief greifende Maßnahmen durchgeführt werden – braucht einen fachlichen Blick, und zwar auch einen gemeinsamen fachlichen Blick von unterer Denkmalbehörde und Denkmalfachbehörde.

Wir wünschen uns also erstens, dass die Zumutbarkeitsregel präzisiert wird, sodass das Verursacherprinzip mit belastbaren Anforderungen an den Nachweis nicht realisierbarer Pflegemaßnahmen und Ähnlichem dort sauber mit hineinkommt.

Zweitens sind wir bei den Genehmigungsverfahren der Meinung, dass die Sichtweise der Denkmalfachbehörde deutlich tiefer integriert sein muss, als es bisher der Fall ist, auch wenn es sicherlich einzelne Maßnahmenpakete gibt, die man definieren und aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung herausnehmen kann.

Drittens. Der Eindruck, dass bei den Denkmälern ein Zweiklassensystem entsteht, wurde schon angesprochen. Den sehen wir mit ganz großer Sorge, und er ist auch nicht sach- und fachgerecht.

Viertens wünschen wir uns natürlich für die unteren Denkmalbehörden trotz allem eine angemessene Ausstattung. Das müsste aus unserer Sicht evaluiert werden, um das Beste für einen winzig kleinen Baubestand – Sie haben es gerade schon gehört –, der absolut zu schützen ist, hinzubekommen.

Abgeordnete **Nina Eisenhardt**: Auch Ihnen vielen Dank für die Stellungnahmen. – Meine erste Frage geht an Frau Prof. Dr. Salge. Sie haben sich – wenn ich das nicht überhört habe – noch nicht zu dem Vorschlag bzw. der Debatte darüber geäußert, das Kriterium zu ändern: von der besonderen kulturellen Bedeutung hin zur Eingriffstiefe bzw. zur Komplexität. Es würde mich freuen, wenn Sie dazu auch etwas sagen könnten.

An Herrn Prof. Harzenetter habe ich ebenfalls noch eine Frage zu diesem Sachkomplex; denn der Vorschlag wurde vor allem von Ihnen unterbreitet. Würden Sie sagen, dass sich das auch in klareren Kriterien darstellen lässt, die zum Beispiel eine Definition ermöglichen würden, ab wann das Landesamt zu beteiligen ist und wann die Unteren Denkmalschutzbehörden selbstständig Entscheidungen treffen können? Können Sie für jemanden, der sozusagen fachfremd ist, eine Einschätzung geben, wie sich das konkretisieren lassen würde, auch mit einem Katalog oder mit einer Vorgabe? Was wären die Auswirkungen einer solchen Regelung auf Kompetenz, Arbeitsaufwand etc.? Wir haben in den Stellungnahmen auch immer wieder über das Thema der Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörden gelesen. Wie würde sich Ihr Vorschlag auf die Unteren Denkmalschutzbehörden an dieser Stelle auswirken?

Meine nächste Frage, die die Zumutbarkeitsregel betrifft, geht an Frau Dr. Krafczyk. Es gibt eine Debatte über die Frage, inwieweit man die Zumutbarkeitsbetrachtung auch im Hinblick auf die Kommunen stärken muss oder ob man sie dort nicht zugrunde legen soll. Mich würde da die bundesweite Perspektive, also wie es in anderen Bundesländern ist, interessieren: Haben Sie Best-Practice-Beispiele und Vorschläge aus anderen Bundesländern für uns, in denen das aus Ihrer Sicht gut geregelt ist? Wie schauen Sie an dieser Stelle auf Hessen?

Noch eine Frage: Von den Anzuhörenden, die später noch vortragen werden, wird auch das Thema „Brandschutz und Barrierefreiheit“ immer wieder angeführt. Wir haben die Stärkung des Ressourcenschutzes und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Energieversorgung als

übergeordnetes öffentliches Interesse. Es wird in den Stellungnahmen angeführt, dass die Anzuhörenden auch ein Interesse daran haben, dass der Brandschutz und die Barrierefreiheit ähnlich geregelt werden. Auch da würde mich interessieren, wie Sie im Vergleich der Bundesländer auf Hessen schauen und was Ihre Empfehlungen sind.

Abgeordneter **Lothar Mulch**: Auch Ihnen vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Ich habe eine direkte Frage an Herrn Prof. Harzenetter. Herr Professor, Sie wissen, dass Sie bei mir, was die Sache des Denkmals angeht, offene Türen einrennen. Ich habe einen Punkt gefunden, den ich etwas kritisch gesehen habe, und das ist der Landesdenkmalrat. Ich bin selbst Mitglied im Landesdenkmalrat, allerdings kein stimmberechtigtes; ich darf beratend teilnehmen. Aber ich habe dieses Gremium als eine Ansammlung von Expertise empfunden, als einen Ort, an dem Fachlichkeit vorhanden ist, kontrovers diskutiert wird, wo Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände anwesend sind und wirklich intensiv beraten wird. Mir erschließt sich nicht, warum der Landesdenkmalrat aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege in diesem Bereich künftig nicht mehr vorgesehen sein soll.

Frau Prof. **Dr. Salge**: Vielen Dank für Ihre Frage. – Ich war vielleicht ein bisschen schnell. Ich habe gleich als Erstes angesprochen, dass ich diesen Aspekt, also dass nur besondere Denkmäler des Einvernehmens mit der Landesdenkmalfachbehörde bedürfen, nicht sinnvoll finde. Bei den sogenannten Bagatellfällen, zum Beispiel wenn Fenster ausgetauscht werden oder wenn es um die farbliche Gestaltung geht, fände ich es sinnvoll, dass es kein Einvernehmensefordernis gibt oder dass eben, wie von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt wurde, Maßnahmenkataloge erstellt werden, wie man im Fall X damit umgeht. Ein Beispiel ist die Broschüre „Umgang mit Solaranlagen auf Denkmälern“.

Solche Dinge würde ich ganz stark befürworten, aber ansonsten finde ich die Kategorisierung in Denkmäler von besonderer Bedeutung und in Denkmäler von nicht besonderer Bedeutung extrem schwierig; denn ein Denkmal ist ein Denkmal, weil es ein Denkmal ist. Ich glaube, das ist der Gesellschaft schwer zu erklären. Da würde ich sagen: Wir mögen alle die Auffassung im Kopf haben, dass Paläste und Kirchen besondere Denkmäler sind, aber vielleicht ist nicht jede kleine Pfarrkirche etwas Besonderes, dafür aber das Kino aus den Zwanzigerjahren mit seiner ganz besonderen Inneneinrichtung.

Herr Prof. **Dr. Harzenetter**: Herzlichen Dank für die Möglichkeit, auf die Fragen einzugehen. – Bei der ersten Frage ging es um das Thema der besonderen Bedeutung von Denkmälern. In dem Entwurf der Regierungsfractionen ist schon eine Ausformulierung des Begriffs der besonderen Bedeutung vorgenommen worden: herausragender Quellenwert, Komplexität der Maßnahme usw. Selbstverständlich kann man das auch untergesetzlich weiter differenzieren. Im Moment ist auch vorgesehen, dass der Begriff der besonderen Bedeutung untergesetzlich eine weitere Differenzierung durch eine entsprechende Regelung des Ministeriums als oberster



Denkmalschutzbehörde erfährt. Ähnlich könnte man das auch für die Komplexität der Maßnahme vorsehen, damit man sozusagen noch etwas mehrveranschaulicht, was damit gemeint ist.

Ich denke, das Hauptziel ist, klarzumachen, es geht wirklich um große Maßnahmen, um Maßnahmen, die die Denkmaleigenschaft berühren, mit tiefgehenden substanziellen Eingriffen verbunden sind etc. Solche Punkte kann man gern ausdifferenzieren, damit das wirklich für jede Kollegin und jeden Kollegen in den Schutzbehörden greifbar ist. Die Entscheidungskompetenz, das Landesamt einzubeziehen, liegt dann eben bei der Unteren Denkmalschutzbehörde als der Behörde, in der alle Anträge zunächst einmal eingehen. Der Erstkontakt soll über die untere Denkmalschutzbehörde stattfinden, und dort wird dann auch die Entscheidung getroffen: Schalten wir das Landesamt ein oder nicht? Insofern ist das eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem jetzt vorliegenden Entwurf, in dem erst einmal die Klärung vorgesehen ist, ob das von besonderer Bedeutung ist, und dann zurückgegangen wird. Diese gesamte Schleife entfällt dann.

Zu dem Punkt, den Herr Mulch vorgetragen hat: Selbstverständlich schätzen wir den Landesdenkmalrat in seiner Fachlichkeit. Auf keinen Fall sollte hier vermutet werden, dass etwas Despektierliches über den Landesdenkmalrat gesagt wird. Es geht nur um den Passus im Gesetzesentwurf, der lautet: „einheitliche Maßstäbe und fachliche Standards im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege“. Darunter verstehen wir zum Beispiel auch technische Vorgaben: Wie soll eine Bauuntersuchung vonstattengehen? Welche Erfordernisse gibt es bei restauratorischen Maßnahmen? Es geht darum, solche eher funktionalen weitergehenden Punkte, die Standard sind und zum Teil auch schon auf der Ebene der Vereinigung der Denkmalfachämter, der VDL, festgelegt worden sind, zu übertragen. Dabei ist aus unserer Sicht nicht in jedem Fall der Landesdenkmalrat zwingend einzuschalten.

Er kann natürlich eingeschaltet werden, wenn es um sehr viel grundsätzlichere Fragen geht, beispielsweise um den Umgang mit herausragenden Objekten, wie der Paulskirche oder der Kaserne auf der Wasserkuppe. Da sage ich, das sind sehr komplexe Punkte, wo sehr viele Facetten mit hineinkommen und bei denen der Landesdenkmalrat in seiner Kompetenz selbstverständlich gefordert ist. Bitte verstehen Sie darunter in keiner Hinsicht ein negatives Votum gegenüber dem Landesdenkmalrat. Es geht ausschließlich darum, dass wir es, wenn wir kleinere technische Standards entwickeln, die den Schutzbehörden schnell vorliegen sollen, nicht für zwingend erforderlich halten, dazu in den Landesdenkmalrat zu gehen. Nur das ist damit gemeint.

Frau Dr. Krafczyk: Sie hatten nach der bundesweiten Regelung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gefragt. Zur Beantwortung hätte ich jetzt gern meinen Stellvertreter, den Juristen, hier sitzen. Ich versuche es aber einmal. Wir haben das nicht in allen Ländern explizit im Gesetz genannt; denn man geht davon aus, dass das im Grundgesetz verankert ist und die öffentliche Hand – und im weiteren Sinne der Staat – einfach diese Vorbildfunktion hat und nicht auf Unzumutbarkeit plädieren kann. Deshalb gibt es Länder, die das in den Gesetzen mehr oder weniger scharf hervorheben, und Länder, die es dabei belassen, in deren Gesetzen das implizit enthalten ist.



Bei den harten Schutzziele müssen wir sagen: Der Brandschutz – es gehören noch andere Aspekte dazu, Standsicherheit usw. – ist natürlich völlig unstrittig. Wir sind auch im bundesweiten Austausch darüber, dass diese Anforderungen natürlich mit dem Denkmalschutz gleichwertig sind und wir da zu guten, abgewogenen Lösungen kommen müssen. Wir sind insbesondere in einer bundesweit tätigen Arbeitsgruppe gerade mit sehr vielen Empfehlungen unterwegs: Man zeigt sich gegenseitig gute Beispiele, wo man diese Aspekte des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der Fragen des Brandschutzes und natürlich auch der anderen harten Schutzziele umsetzen kann.

Wir haben das eher bei vielen anderen technischen Bestimmungen. Wir werben eigentlich immer dafür, dass man in der Denkmalpflege bei den technischen Bestimmungen viel mehr sagt – das, was jetzt auch im Sinne des einfachen Bauens anstrebt –: Lasst uns da nicht immer die erhöhten Anforderungen des Schallschutzes erfüllen, weil das da auf der Agenda steht, sondern der Mindestschallschutz – der übrigens EU-weit der beste Schallschutz ist – reicht auch. – Bei solchen Dingen haben wir in der Denkmalpflege Freiheitsgrade, und die nutzen wir. Das ist aber die Praxis; das bildet sich im Gesetz nicht so weit ab.

Block 3: Unternehmen (Bau, Handwerk, Architektur, Stadtplanung) und weitere Verbände

Vorsitzender: Hier würde ich gerne, abweichend von der abgedruckten Reihenfolge, mit dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag beginnen, vertreten durch den Präsidenten Ulrich Caspar, unseren ehemaligen Kollegen. Da er in der Rückfragerunde aus Termingründen nicht mehr anwesend sein wird, gebe ich Ihnen die Möglichkeit, direkt nach seinem Vortrag Fragen an ihn zu richten. Danach fahren wir mit den Stellungnahmen übrigen Anzuhörenden in diesem Block fort.

Herr **Caspar:** Wir haben als HIHK zu beiden Entwürfen schriftlich Stellung genommen. Aus zeitökonomischen Gründen konzentriere ich mich jetzt auf den Entwurf der beiden Regierungsfraktionen. Im Grundsatz begrüßen wir diesen. Wir sehen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine Verbesserung durch diesen Entwurf. Aber aus unserer Sicht gibt es noch Nachsteuerungsbedarf.

Bei dem ersten Punkt kann ich an die Vorrednerin anschließen, die gesagt hat: Wir akzeptieren, dass Brandschutz und statische Dinge sehr wichtig sind, und berücksichtigen sie. – Dann sollten wir das, so finden wir, auch in das Gesetz aufnehmen. Uns geht es um das Thema Brandschutz. In den Gesetzentwurf ist aufgenommen worden, dass es von besonderer Bedeutung ist, den Klimaschutz und den Ressourcenschutz einzubeziehen. Das halten wir für richtig und notwendig. Aber aus unserer Sicht ist der Schutz von Menschenleben noch höherwertiger. Deswegen schlagen wir vor, dass in § 1 Absatz 1 des Gesetzes neben Katastrophenschutz, Klima- und Ressourcenschutz auch der Brandschutz aufgenommen wird. In § 9 des Gesetzes – überragendes öffentliches Interesse – sollte der Brandschutz ebenfalls mit aufgenommen werden.



Warum ist das wichtig? Es gibt da konkrete Fälle. Beispielsweise verweigert der Denkmalschutz die Genehmigung, im Dach eines denkmalgeschützten Objekts ein größeres Dachflächenfenster einzubauen, wie es der Brandschutz erfordert. Das Ergebnis ist, dass der obere Bereich des Gebäudes leer steht, nicht genutzt wird. Damit ist auch weniger Geld für die Unterhaltung des Denkmals vorhanden. Deswegen ist es auch im Interesse des Denkmalschutzes, wenn Gebäude wirtschaftlich entwickelt und genutzt werden können.

Der zweite Punkt betrifft die Bürokratie und das Thema: Wie geht das Land mit seinen Unternehmen und seinen Bürgern um? Derzeit sieht das Recht eine Anzeigepflicht für Veräußerer und Erwerber nur bei Kulturdenkmälern vor, die beweglich sind, also zum Beispiel bei Bildern und bei Kunstwerken, aber nicht bei Gebäuden. Warum nicht bei Gebäuden? Weil man diese Regelung bereits 1986 aus dem Gesetz herausgenommen hat, mit der Begründung, es gebe ausreichend andere Informationsquellen, um festzustellen, wer Eigentümer eines Grundstücks ist.

Etwas kurios ist die Begründung zu der Regelung in § 14, dass diese Informationsquellen in der Praxis nicht ersichtlich sind. Nun muss jeder Notar, wenn es eine Grundstücksveräußerung gibt, diese anzeigen, sowohl bei der Kommune wegen des Vorkaufsrechts als selbstverständlich auch beim Grundbuchamt. Eigentumswechsel werden im Grundbuch eingetragen. Das ist bekanntlich ebenfalls eine Behörde, die dem Land Hessen untersteht. Jeder Notar hat heute elektronisch die Möglichkeit, sofort im Grundbuch Einsicht zu nehmen. Man müsste nur die Denkmalschutzbehörden mit einer Technik ausstatten, wie sie jeder Notar hat. Das berechtigte Interesse, festzustellen, wer der Eigentümer ist, liegt natürlich vor, wenn ein Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird. Das heißt, das ginge, ohne dass wir die Rechtslage ändern müssten. Man muss nur die technische Voraussetzung schaffen, damit man schnell darauf zugreifen kann. Ansonsten kann man auch eine Mailanfrage beim Grundbuchamt machen, um die Information zu bekommen, wer der Eigentümer ist.

Statt dass man die Ressourcen innerhalb des Landes nutzt, wenn man wissen will, wer Eigentümer ist, sollen mit diesem Gesetzentwurf in Zukunft jeder Erwerber und jeder Veräußerer – und das auch noch beide gleichzeitig – und, wenn es eine Erbschaft gibt, auch jeder Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet werden, der Denkmalschutzbehörde diesen Eigentumswechsel anzuzeigen, obwohl, wie gesagt, das Grundbuchamt und die Notare das sowieso sowohl bei kommunalen als auch bei Landesbehörden anzeigen, zum Beispiel auch beim Finanzamt wegen der Grunderwerbsteuerstelle. Wir halten es deswegen für falsch – die Landesregierung sagt, sie will Bürokratie abbauen –, hier etwas einzuführen, was eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung für die Bürger ist.

Vorsitzender: Kommen auch Sie zum Schluss, bitte.

Herr **Caspar:** Ja, sofort. – Ich erwähne noch den Änderungsbedarf insbesondere bei § 11 Absatz 4 des Entwurfs. Hier geht es darum, dass sich die Bürger und die Eigentümer darauf

verlassen müssen, festzustellen zu können, ob ihr eigenes Objekt ein Kulturdenkmal ist oder nicht. Hier müsste Transparenz hergestellt werden.

Letzter Punkt. Wenn der Bürger schon bei der Behörde anfragt: „Unterliegt mein Objekt dem Denkmalschutz, ja oder nein?“, muss er erwarten können, dass es da eine gewisse Bindungswirkung gibt. Das heißt, es kann nicht sein, dass er heute nachfragt, eine Antwort bekommt und daraufhin Maßnahmen einleitet, und übermorgen die Mitteilung bekommt: Jetzt haben wir es aber unter Denkmalschutz gestellt. – Ich würde sagen, auch so sollte ein Staat nicht mit den Bürgern umgehen.

Abgeordneter **Dr. Matthias Büger**: Zunächst einmal einen ganz herzlichen Dank. – Wir haben auch die Ausführungen mit Interesse gelesen. Sie können aus zeitökonomischen Gründen jetzt nicht mehr auf unseren Gesetzentwurf eingehen. Dürfte ich deswegen noch einmal fragen, wie unser durchaus disruptiver Ansatz der kommunalen Eigenverantwortung vom HIHK gesehen wird, gerade vor dem Hintergrund des bürokratischen Aufwands, den Sie am Ende auch im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen erwähnt haben?

Herr **Caspar**: Wie gesagt, wir haben dazu schriftlich Stellung genommen. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, diesen Ansatz zunächst einmal mit der kommunalen Seite zu klären. Wenn dort Interesse und Bereitschaft bestehen, so vorzugehen, kann man diesen disruptiven Ansatz ruhig weiterverfolgen.

Herr **Kölling**: Ich spreche heute für den Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA Hessen. Wir vereinen rund 400 freischaffende Architekten in fünf Gruppen: Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt, Mittelhessen und Kassel. Wir haben uns angehört, was unsere Mitglieder zu der Novellierung sagen. Wir arbeiten und engagieren uns für die Baukultur, für die Qualität unserer gebauten Umwelt und für die Weiterentwicklung des Bestandes. In unserer täglichen Praxis sind wir unmittelbar mit den Herausforderungen des Bauens im Bestand und im Denkmalschutz konfrontiert. Wir danken Ihnen daher für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen einzureichen.

Die Novellierung greift für uns in die bestehenden Strukturen ein und verändert den Umgang mit unserem baukulturellen Erbe grundlegend. Der BDA Hessen begrüßt ausdrücklich den Reformwillen und das Ziel, Verfahren zu beschleunigen und zu verbessern. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, die vorliegenden Entwürfe kritisch zu hinterfragen. Denkmalschutz ist kein rein administrativer Vorgang, sondern er ist ein fachlicher Aushandlungsprozess. Unsere Rolle ist dabei häufig eine vermittelnde. Wir stehen zwischen Bauherren, Denkmalbehörden und öffentlichem Interesse. Wir entwickeln Lösungen im Spannungsfeld von Erhalt, Nutzung, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung.

Genau aus dieser Perspektive sind unsere Hinweise zu verstehen. Denkmalschutz braucht Aushandlung. Denkmalschutz ist kein feststehender, objektiver Tatbestand. Er besteht aus der Praxis der Denkmalpflege, der Weiterentwicklung und Umnutzung von Gebäuden, und damit befindet er sich immer im Diskurs. Es braucht Zeit und Raum für diese Aushandlung. Diese Prozesse lassen sich nicht beliebig verkürzen und standardisieren.

Die Beschleunigung braucht Ressourcen und nicht nur Fristen. Die Reform setzt unter anderem auf neue Frist- und Verfahrensverkürzungen. In der Praxis erleben wir jedoch, dass Verfahren nicht an fehlenden Fristen scheitern, sondern an fehlenden personellen und organisatorischen Kapazitäten oder an der fehlenden Aushandlung. Es besteht die reale Gefahr, dass eine Entscheidung nicht mehr fachlich, sondern dann durch die Zeitabläufe bestimmt wird.

Qualität und Expertise sichern: Die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen zu den Unteren Denkmalschutzbehörden schwächt die Landesbehörde und stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar, wie wir schon gehört haben. Es sollte die unabhängige fachliche Perspektive erhalten bleiben, die die Entscheidung nicht auf Einzelpersonen reduziert. Vielmehr muss das Vieraugenprinzip die Grundlage im Verhältnis zwischen den beiden Ämtern bleiben. Denkmäler haben nicht nur auf lokaler Ebene einen Wert, sondern sie sind Teil unseres gesamten gemeinsamen kulturellen Erbes, sodass die Politik nicht einfach auf der lokalen Ebene sagen kann: Das Haus kommt jetzt mal weg.

Qualifizierte Beratung und das Sichern von Gremien: Die Qualität der Entscheidung hängt wesentlich von funktionalen Beratungsstrukturen ab. Die Einbindung qualifizierter Denkmalbeiräte sowie eine verbindliche Beteiligung des Landesdenkmalbeirats sind die Voraussetzung für nachvollziehbare Entscheidungen.

Weitere Punkte in unserer Stellungnahme: Genehmigungsfreistellungen können sinnvoll sein, benötigen aber klare und eindeutige Definitionen. In der Praxis halten wir es aber für schwierig, das in einem Gesetz zu verpacken. Die Veränderungen beim Ensembleschutz, die in der Novelle vorgesehen sind, führen aus unserer Sicht vermutlich eher zu Verkomplizierungen als zu Vereinfachungen und zu Beschleunigungen. Bei einer Abbruchentscheidung halten wir unabhängige Fachgutachten für unerlässlich. Ein Abbruch darf kein einfacher, personenabhängiger Verfahrensschritt werden. Die wesentlichen Punkte haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, ausgeführt.

Zusammengefasst geht es uns um folgende Dinge: eine ausreichende Ausstattung der Behörden mit qualifiziertem Personal, um zu einer Beschleunigung zu kommen, die Sicherung qualitätsvoller fachlicher Entscheidungsprozesse und der Erhalt des notwendigen Spielraums für das Weiterbauen im Bestand. Wir plädieren dafür, die Novelle so weiterzuentwickeln, dass sie ihre Ziele erreicht, ohne die Bau- und Denkmalkultur sowie die Qualität der Entscheidungen zu gefährden. Die Denkmäler, über die wir sprechen, stehen oft seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten. Sie dürfen nicht einer kurzfristigen, politisch gewollten Beschleunigungslogik zum Opfer fallen. Die Zeit, die wir Planer in ihre Weiterentwicklung investieren, ist gut investierte Zeit. Beschleunigung geht nur mit Investition, und Denkmalschutz ist kostbar.



Herr **Meyer**: Auch von unserer Seite vielen Dank, dass wir heute hier sprechen dürfen. Ich selbst bin im Hauptberuf Architekt – ich bin Geschäftsführer eines Büros in Kassel – und vertrete hier die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände. Grundsätzlich liegt uns ein praxistauglicher Denkmalschutz sehr am Herzen, da auch viele Unternehmen, die wir vertreten, davon betroffen sind. Persönlich, als Architekt, liegt mir der Denkmalschutz ebenfalls sehr am Herzen. Unser Architekturbüro hat im Jahr 2020 in Kassel ein altes Schwimmbad gekauft und saniert, und wir haben dafür den Hessischen Denkmalpreis gewonnen. Insofern stecke ich mitten in dieser Ambivalenz, über die wir heute diskutieren.

Die VhU begrüßt grundsätzlich, dass beide Gesetzentwürfe den Missstand bei der Einvernehmensregelung beenden wollen. Dazu ist heute schon viel gesagt worden. Es geht natürlich im Wesentlichen um die Geschwindigkeit. Lassen Sie mich das noch sagen: Es geht nicht darum, einen formellen Ablauf, der vorhanden ist, jetzt zu beschleunigen, sondern vielleicht in erster Linie darum, die Geschwindigkeit wiederherzustellen; denn wir sind in vielen bürokratischen Verwaltungsverfahren deutlich langsamer geworden. Es geht also darum, überhaupt wieder Fahrt aufzunehmen.

Als weiteren Punkt begrüßt die VhU, dass der Gesetzentwurf von CDU und SPD vorsieht, einheitliche Maßstäbe und Standards für den Denkmalschutz zu erarbeiten. Diese Erarbeitung wird nicht nur durch die Fachbehörde erfolgen, sondern auch unter Einbindung des Landesdenkmalbeirates. Das finden wir an der Stelle gut so. Wenn dabei als Endprodukt ein praxisfreundlicher Best-Practice-Katalog entstehen würde, wäre das aus unserer Sicht eine gute Sache.

Mit dem neuen Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit geht der Gesetzentwurf von CDU und SPD grundsätzlich in die richtige Richtung. Aus Sicht der VhU geht der Gesetzentwurf hier aber leider nicht weit genug. Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen für den Denkmalschutz sind wichtig – das weiß ich auch aus eigener Erfahrung –, um die gebaute Umgebung zu erhalten. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits eine Verwaltungsvorschrift, die darlegt, was wirtschaftlich zumutbar ist. Dort gilt es bereits als wirtschaftlich, wenn im Saldo die Erträge aus dem Denkmal die Kosten der Bewirtschaftung einigermaßen decken bzw. sie überschreiten. Etwas mehr als die schwarze Null gilt also zumindest in Nordrhein-Westfalen schon als wirtschaftlich.

Das sehen wir durchaus problematisch. Wir denken, dass zur Wirtschaftlichkeit ein bisschen mehr als eine schwarze Null gehört. Die VhU schlägt deshalb vor, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ins Denkmalschutzgesetz aufzunehmen. Da, wo aufgrund hoher Anforderungen des Denkmalschutzes das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt werden kann, sollten aus Sicht der VhU maßvolle – ich betone: maßvolle – Abstriche möglich sein. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit stellt grundsätzlich sicher, dass Denkmäler nicht verfallen, weil sich die Sanierung nicht rechnet. Außerdem würden Eigentümer und vor allem auch Mieter erheblich entlastet.

Zum Entwurf von CDU und SPD regt die VhU zudem an, die Belange des Brandschutzes und der Barrierefreiheit – auch das ist heute schon angeklungen – gegenüber dem Denkmalschutz stärker zu gewichten. Was mittlerweile für Solaranlagen gilt, sollte auch für den Brandschutz und die Barrierefreiheit gelten. Beides trägt unmittelbar zur langfristigen Nutzung eines Denkmals bei.

Abschließend möchte ich auf den FDP-Gesetzentwurf und die Möglichkeit einer Aufhebung der Denkmaleigenschaft zu sprechen kommen. Die VhU begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen übertriebene Erhaltungspflichten allen Beteiligten die Hände binden. Eine Aufhebung der Denkmaleigenschaft mit Zustimmung der Kommune würde in diesem Fall allen Beteiligten jahrelange schwierige Auseinandersetzungen ersparen.

Herr **Stuffer**: Vielen Dank für die Möglichkeit, heute hier kurz Stellung zu nehmen. – Vorweg: Wir als Verband vertreten ungefähr 950 Mitgliedsbetriebe im Bauhauptgewerbe in Hessen. Von daher ist uns das Thema Denkmalschutz sehr geläufig. Aus der Unternehmerschaft werden genügend Beispiele an uns herangetragen.

Um die Zeit nicht zu strapazieren – wir sitzen hier schon eine Zeit lang –, sage ich: Wir können uns den Ausführungen insbesondere zu dem Thema „Einschränkung der Einvernehmenspflicht“ – das ist heute hier schon sehr oft besprochen worden – und zu den Themen Genehmigungsfreiheit und Maßnahmenkatalog maximal anschließen.

Ich möchte insbesondere sowohl zu der Regelung zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit, die im Entwurf der Fraktionen der CDU und der SPD enthalten ist, als auch, kombiniert damit, zur Aufhebung der Denkmaleigenschaft im Entwurf der FDP-Fraktion eine Anregung geben. Wir könnten es uns sehr gut vorstellen und würden es begrüßen, wenn man diese beiden Varianten kombinieren würde, und zwar dergestalt, dass, natürlich auf der Grundlage, dass der Denkmalschutz maximal wichtig ist und auch ein Kulturgut sein sollte – das sehen unsere Unternehmer, wenn sie Projekte selbst entwickeln oder ausführende Betriebe sind –, die Wirtschaftlichkeit nicht zu kurz kommen darf.

Auch wenn im Gesetzentwurf eine Regelung zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit vorgesehen ist, haben wir Bedenken. Ich glaube, dass den Ausführungen von Herrn Dr. Jäger diesbezüglich nicht mehr viel hinzuzufügen ist, was die Thematik des unbestimmten Rechtsbegriffs betrifft. Alle weiteren Ausführungen dazu erspare ich mir an dieser Stelle.

Aber was diese Thematik betrifft, hätte die Aufhebung der Denkmaleigenschaft, wie sie von der FDP-Fraktion vorgesehen ist, einen charmanten Vorteil – auch wenn das ein bisschen radikaler ist. Die Frage, die dahintersteckt und die wir uns auch gestellt haben, ist: Wenn es die Möglichkeit gibt, ein Gebäude, eine Brücke als Denkmal einzustufen, und man bei Betrachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit feststellen würde, dass der Sinn und der Zweck schlichtweg verloren gehen, wieso sollte es dann nicht die Möglichkeit geben dürfen, diese Eigenschaft wieder aufzuheben?

Ich denke da besonders an ein, zwei Beispiele. Nur kurz, um das abzuschließen: Ich habe in Marburg studiert. Da gibt es das Gebäude der geisteswissenschaftlichen Fakultät. Jeder, der einmal daran vorbeigefahren ist, kennt dieses Gebäude wahrscheinlich. Es sieht nicht sonderlich schön aus; es sieht eher nach einem Kernkraftwerk aus den Sechzigerjahren aus. Auch dieses Gebäude steht unter Denkmalschutz. Ich will mir nicht ausmalen, was für Kosten entstehen, wenn man es mit den Maßnahmen, die es gerade noch gibt, restaurierte. Unter dem Aspekt halten wir es für sinnvoll, diese Betrachtungsmöglichkeiten zu kombinieren.

Ich habe zwar die drei Minuten Redezeit nicht ganz ausgereizt, bedanke mich aber an dieser Stelle ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Zum Glück kommt das mit dem Denkmalschutz und den Kernkraftwerken ein bisschen zu spät. Ansonsten hätte sicherlich der eine oder andere dort einen neuen Ansatzpunkt gefunden.

(Heiterkeit)

Herr **Hoffmanns:** Als Landesverband der Kreishandwerkerschaft in Hessen vertreten wir 21 der 22 Kreishandwerkerschaften in Hessen und circa 11.000 Mitgliedsunternehmen gewerkeübergreifend. Dementsprechend lege ich den Fokus jetzt auf die Sicht der selbstständigen Handwerksunternehmerinnen und -unternehmer in ihrer Rolle als Auftragsnehmer. Das sind die Betriebe, die sich in ihrem Arbeitsalltag mit der Umsetzung von denkmalschutzrelevanten Maßnahmen auseinandersetzen.

Als Basisorganisationen sind wir sehr nah an den Unternehmen und wissen, dass aus Sicht der Handwerkerinnen und Handwerker die bisherigen Verfahren häufig zu lang, zu komplex und zu wenig planbar sind. Mir persönlich sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen das Erteilen von Genehmigungen bis zu zwei Jahre gedauert hat, teilweise auch länger. Das haben wir auch heute wieder gehört. Das bedeutet für das Handwerk eine fehlende Planungs- und Angebotssicherheit, aufgrund von Material- und Energiepreisentwicklungen steigende Kosten und im schlimmsten Fall den Verlust von Aufträgen, also die Nichtdurchführung von Maßnahmen. Für die Gebäude wiederum kann das einen Substanzverlust bedeuten.

Der Gesetzentwurf setzt aus unserer Sicht hier an den richtigen Punkten an. Die Einschränkung der Einvernehmensregelung in § 21 des Entwurfs ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt. Auch die Einführung von Fristen und Genehmigungsfiktionen in den §§ 20 und 9 des Entwurfs schafft erstmals echte Verfahrenssicherheit. Die vorgesehenen Genehmigungsfreistellungen und die Digitalisierung von Verfahren sind aus unserer Sicht ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen.

Aber – das wiederum ist entscheidend – ob die Reform in der Praxis wirkt, hängt aus unserer Sicht von wenigen zentralen Punkten ab. Ich konzentriere mich heute bewusst auf drei zentrale Forderungen.

Erstens. Die Einvernehmensfälle müssen klarer begrenzt werden. Wir haben vorhin über den Begriff der besonderen Bedeutung gesprochen. Dieser Begriff muss nach unserem Verständnis im Gesetz stärker konkretisiert werden, als es in dem vorliegenden Entwurf der Fall ist, um den Unteren Denkmalschutzbehörden Sicherheit bei Entscheidungen zu geben. Wir haben zu Beginn die Forderung des Hessischen Städtetags nach klaren Kriterien für die Vorlage bei der Fachbehörde gehört. Sonst sehen wir tatsächlich die Gefahr eines Aufbaus zusätzlicher Bürokratie und einer Mehrbelastung der Unteren Denkmalbehörden. Das kennen wir auf der kommunalen Ebene auch aus anderen Bereichen. Wir sind der Meinung, dass da, je nach personeller Aufstellung,

erst ein Aufbau stattfinden müsste. Das wiederum führt zu Verzögerungen und auch zu Unsicherheiten.

Zweitens braucht es aus unserer Sicht verbindliche Fristen für alle Beteiligten, und zwar nicht nur für die Endentscheidungen, sondern auch für die Abstimmungen zwischen den Behörden in Anhörungs- und Benehmensverfahren.

Drittens. Das Handwerk braucht eine sofortige Entlastung durch klar definierte genehmigungsfreie Maßnahmen und nicht erst in einem späteren Ordnungsverfahren. Da müsste schon im Gesetz etwas Entsprechendes geregelt werden. Es ist festzuhalten, das Handwerk steht zum Denkmalschutz. Aber der Denkmalschutz darf nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen so lange verzögert werden, bis sie teurer, schwieriger oder gar nicht mehr umsetzbar sind.

Unser Appell ist daher: Bitte machen Sie aus dem Gesetzentwurf der regierungstragenden Koalition ein wirklich wirksames Gesetz. Da hilft uns ein Blick in den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, der ebenfalls Gegenstand dieser Anhörung ist. Er zeigt nämlich, dass das konsequent geht: durch die Abschaffung der Einvernehmensregelungen und den Ersatz durch eine Anhörung. Das würde das Verfahren zweifellos schneller machen und viele der heutigen Probleme lösen. Ebenso charmant ist der Vorschlag der einvernehmlichen Aufhebung der Denkmaleigenschaft. Hier müsste man natürlich schauen, wie die Risiken für den Denkmalschutz aussehen und dass bei den Stellen in den Unteren Denkmalschutzbehörden die Fachkompetenz vorhanden ist oder aufgebaut wird. Das müsste man abwägen.

Im Ergebnis ist unsere Position: Wir brauchen keinen radikalen Systemwechsel, aber wir brauchen eine konsequente Nachschärfung des vorliegenden Entwurfs, gerne auch über das Aufgreifen der Regelungen zur Beschleunigung, wie sie im FDP-Entwurf ausgestaltet sind. Am Ende gilt nämlich: Ein Denkmal wird nicht durch Verwaltungsverfahren geschützt, sondern durch das Handwerk. – Vielen Dank für die Möglichkeit, hier angehört zu werden.

Frau Müller-Nadjm: Der Verband Wohneigentum vertritt selbst nutzende Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Immobilie langfristig erhalten und verantwortungsvoll nutzen wollen. Diese Eigentümerinnen und Eigentümer sind oft diejenigen, die Denkmäler über Jahrzehnte hinweg erhalten und pflegen, und das tun sie bewusst.

Der Denkmalschutz hat für uns einen hohen Stellenwert. Unser Anliegen ist es deshalb nicht, ihn abzuschwächen, sondern ihn praktisch umsetzbar zu machen. Wir begrüßen die Zielsetzungen der vorliegenden Entwürfe, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nicht der Denkmalschutz als solcher ist das Problem, sondern die Umsetzung im Verfahren. An diesem Grundsatz halten wir fest. Lange Verfahren, unklare Zuständigkeiten und aufwendige Abstimmungen zwischen Behörden sind die konkreten Probleme unserer Mitglieder.

Der Entwurf von CDU und SPD setzt auf Verbesserungen im bestehenden System: Verfahrensbeschleunigungen, verbindliche Fristen mit klaren Rechtsfolgen, stärkere Berücksichtigung von



Energieeffizienz, Barrierefreiheit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit. Das ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt. Entscheidend wird die konsequente Umsetzung in der Praxis sein.

Der FDP-Entwurf geht weiter, bis hin zu der Möglichkeit, die Denkmaleigenschaft aufzuheben. Das eröffnet neue Spielräume, erfordert aber klare Leitplanken, also transparente Verfahren, nachvollziehbare Begründungen und gesicherte Fachprüfungen.

Aus Sicht selbst nutzender Eigentümerinnen und Eigentümer ist dabei entscheidend, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz, zur nachhaltigen Nutzung und zur Anpassung auch an veränderte Lebenssituationen tatsächlich praktikabel umgesetzt werden können. Wer dauerhaft im eigenen Haus lebt, benötigt verlässliche, planbare Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die vorgesehenen Fristenregelungen, die Vereinfachungen sowie die stärkere Integration von Energie- und Nutzungsanforderungen ein wichtiger Schritt.

Ebenso begrüßen wir die Einführung digitaler Verfahren. Wichtig ist uns dabei, dass das ein zusätzlicher Zugang ist und niemand ausgeschlossen wird.

Ein weiterer Punkt aus Sicht der Praxis ist die Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden. Ein zentraler Ansprechpartner für Eigentümer und Eigentümerinnen bei Vorhaben, die Denkmalschutz, Bauaufsicht und Naturschutz berühren, gehört zu unseren zentralen Forderungen.

Energetische Sanierung und altersgerechter Umbau müssen denkmalverträglich sein, aber auch bezahlbar bleiben.

Zusammenfassend: Wir sehen in beiden Entwürfen sinnvolle Ansätze, um die bestehenden Hürden zu reduzieren, insbesondere bei Verfahrensdauer, Schnittstellen, Finanzierbarkeit und Planbarkeit. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass Denkmalschutz und moderne Nutzung nicht in einem Spannungsverhältnis verbleiben, sondern praktisch miteinander vereinbar werden: Beschleunigung ja, aber mit Qualität durch eine unabhängige Fachprüfung.

Abgeordnete **Nina Eisenhardt**: Ich habe eine schon bekannte Frage, die ich gern auch Herrn Hoffmanns stellen würde. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch in Ihrem Vortrag betont, dass der Begriff der besonderen Bedeutung unbestimmt ist und eigentlich einer weiteren Konkretisierung bedarf. Jetzt habe ich schon mehrfach die Frage in den Raum gestellt, ob nicht, wie es auch vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagen worden ist, die Eingriffstiefe bzw. die Komplexität die bessere Kategorie wäre. Dazu würde mich Ihre Perspektive interessieren. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass aus Sicht der Praxis die Kategorie der Eingriffstiefe – was wird an einem Denkmal verändert? – sehr viel praktikabler ist als die der Bedeutung, wenn es darum geht, was für eine Bürokratie dadurch ausgelöst wird.

Herr **Hoffmanns**: Vielen Dank für die Frage. In unserer Stellungnahme geht es vor allen Dingen darum, ein Verfahren zu schaffen, das zu kurzen Bearbeitungszeiten führt, um auch in Zeiten steigender Materialpreise und Energiekosten sowie generell bei Schwankungen eine

Planungssicherheit für die ausführenden Handwerksunternehmen zu schaffen. Da bin ich tatsächlich bei Ihnen. Wenn man das an der Frage, was verändert wird, festmachen würde, gäbe es für die Untere Denkmalschutzbehörde sehr konkrete Entscheidungskriterien. Die könnten durchaus dazu führen, dass wir Verfahren beschleunigen und dass damit auch unserem Ansatz, Planungssicherheit für die beteiligten Gewerke zu bekommen, Rechnung getragen wird.

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss der Anhörung und zugleich auch am Schluss der 22. Sitzung angelangt. Ich schließe die Sitzung hiermit. Kommen Sie gut nach Hause.

Wiesbaden, 18. Mai 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Stefan Ernst

Daniel May